

KLAUS DÖRNER

## NATIONALSOZIALISMUS UND LEBENSVERNICHTUNG

## 1. Einleitung

Es besteht eine paradoxe Verschränkung zwischen den Reaktionen auf die Judenvernichtung einerseits und auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ andererseits – sowohl in der unmittelbaren Stellungnahme wie in der späteren Darstellung: Während gegen die Judenverfolgung von der ersten „harmlosen“ Restriktion bis zur Endlösung sich im damaligen Deutschland nur wenige schwache Stimmen erhoben, ihre zeitgeschichtliche Bearbeitung nach 1945 aber Bibliotheken füllte, lösten die Aktionen gegen „unwertes Leben“ eine Fülle von Protesten der Bevölkerung aus den verschiedenartigsten – nicht nur kirchlichen – Kreisen aus, bilden aber innerhalb der Zeitgeschichte heute noch einen nahezu weißen Fleck. Dabei waren die Stufen der Judenverfolgung weit sichtbarer, sie betrafen auch unmittelbar mehr Familien, und sollten die Öffentlichkeit geradezu herausfordern, wohingegen die Maßnahmen gegen „unwertes Leben“ von der Zwangsterilisierung bis zur physischen Vernichtung sich in sehr viel verdeckteren Formen vollzogen haben. Nach dem Krieg bestand die Reaktion auf die Vernichtung „unwerten Lebens“ dann darin, daß man die Vorgänge als moralische Perversion ansah, womit sich die Medizin – in Selbstbesinnung – sowie die Gerichte zu beschäftigen hatten. Den damit zusammenhängenden historisch-politischen, sozialstrukturellen und wissenschaftssoziologischen Fragen ist man aber bis heute kaum nachgegangen, obwohl doch schon im Rahmen der Prozeßakten nicht wenig Material dafür zur Verfügung stand.

Die Paradoxie zwischen diesen Reaktionen<sup>1</sup> bringt möglicherweise einen Zusammenhang, der hier aber nur gleichsam als Leitidee vorgegeben werden kann: Der praktizierte Antisemitismus konnte – bei allem Grauen – immer noch zumindest für den deutschen Zeitgenossen als Akt einer begrenzten und einer Fremd-Vernichtung konzipiert und zur eigenen Entlastung abgeschoben, später aber auch eher wissenschaftlich objektiviert werden. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ dagegen, in ihrer prinzipiellen und praktischen Unbegrenzbarkeit und im schnelleren und administrativ geschützteren Durchlaufen der Stufen von der sozialen Verfolgung bis zur physischen Vernichtung, war eine weit unmittelbarere Bedrohung jedes Individuums, war potentiell stets Umschlag der Vernichtung in die Selbst-Vernichtung; sie wird daher in der Situation der Bedrohung eher zum Protest disponieren, wird aber post hoc um so bereitwilliger in Form der Verweisung in moralische oder juristische Zuständigkeit verdrängt, d. h., ist nur mit entsprechend höherem psychischem Kostenaufwand wissenschaftlich zu objektivieren, wenn es richtig ist, daß Darstellung eine gewisse Distanz zum Gegenstand verlangt.

Diese Arbeit vermag nur einigen Aspekten der vernachlässigten politisch-historischen Bedeutung der Aktionen gegen „unwertes Leben“ nachzugehen, zumal

<sup>1</sup> D. h. in beiden Fällen zwischen der Stellungnahme der Bevölkerung vor 1945 und der wissenschaftlichen Darstellung nach 1945.

sie sich nur auf die bisher publizierten Prozeßakten oder auf sie gegründete Veröffentlichungen stützen kann. Sie stammen – zuweilen mit fragwürdigen Auswahlkriterien – fast ausschließlich von Ärzten, die nach 1945 erst von amerikanischen, dann von deutschen Gerichten und Behörden zur aufklärenden Mitarbeit herangezogen wurden<sup>2</sup>, vor allem von Platen-Hallermund<sup>3</sup>, Mitscherlich und Mielke<sup>4</sup>, Leibbrand<sup>5</sup>, v. Weizsäcker<sup>6</sup> und Schmidt<sup>7</sup>. In diesen Arbeiten und in ihrer Dokumentenauswahl wird einerseits dem Ausmaß der Vernichtung nachgespürt; andererseits dominiert hier die Suche nach juristischer und moralischer Schuld – und dies oft in einem bedauerlich engen, rein geisteswissenschaftlichen Bezugsrahmen, in dem man die Vernichtungsaktionen mit Vorliebe auf den Geist der Naturwissenschaft des 19. Jahrhunderts zurückführen will. In den letzten Jahren werden innerhalb der medizinischen Literatur allerdings andere, auch apologetische Akzente gesetzt, denen man, soweit sie eine Reaktion auf den bisherigen Moralismus darstellen, eine gewisse Berechtigung zubilligen muß. Dies gilt vor allem für die für das Gesamtproblem „Euthanasie“ im übrigen vorzügliche Darstellung von Ehrhardt<sup>8</sup>. Wenig gemein damit hat das rein apologetische Buch des für die Kinder-tötung verantwortlichen Kinderklinikers Werner Catel, dessen Darstellung mit keinem Wort auf die Vorgänge im Dritten Reich und auf die Schlüsselposition des Verfassers selbst in ihnen eingeht; zweifellos hätte dieses wissenschaftlich fragwürdige und in seiner Absicht eindeutige Werk nicht viel früher als 1962 erscheinen können<sup>9</sup>.

Unumgänglich ist schließlich noch eine begriffliche Vorklärung. Man hat schärfstens zu unterscheiden zwischen „Euthanasie“ im Sinne von Sterbehilfe<sup>10</sup> und allen

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Mitarbeit deutscher Psychiater bei alliierten Behörden und Gerichten ist folgendes bemerkenswert: Der Psychoanalytiker A. Mitscherlich war Leiter der deutschen Ärztekommision beim amerikanischen Militärgericht; man wird die Annahme nicht ganz widerlegen können, daß seine fachliche Ausrichtung und seine Tätigkeit dazu beitrugen, daß seine zunächst (1949) herausgegebene Dokumentation, die primär für Ärzte bestimmt war, keine Verbreitung fand, und daß der Affront gegen die Psychoanalyse, der sich auch nach 1945 in der deutschen Psychiatrie findet, in diesen Umständen eine Teilursache hat.

<sup>3</sup> Alice Platen-Hallermund, *Die Tötung Geisteskranker*, Verl. der Frankfurter Hefte, Frankfurt a. M. 1948.

<sup>4</sup> Alexander Mitscherlich und Fred Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit, Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses*, Fischer-Bücherei, Frankfurt a. M. 1960.

<sup>5</sup> Werner Leibbrand (Hrsg.), *Um die Menschenrechte der Geisteskranken*, Verl. Die Egge, Nürnberg 1946.

<sup>6</sup> Viktor v. Weizsäcker, *„Euthanasie“ und Menschenversuche*, Lambert Schneider, Heidelberg 1947.

<sup>7</sup> Gerhard Schmidt, *Selektion in der Heilanstalt 1939–1945*, Ev. Verlagswerk Stuttgart 1965; dieses Buch ist die Ausarbeitung eines Berichtes aus den ersten Nachkriegsjahren, nachdem der Verfasser 1945 zum kommissarischen Leiter der bayerischen Anstalten bestimmt worden war.

<sup>8</sup> Helmut Ehrhardt, *Euthanasie und Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens*, Enke, Stuttgart 1965.

<sup>9</sup> Werner Catel, *Grenzsituationen des Lebens, Beitrag zum Problem der begrenzten Euthanasie*, Nürnberg 1962. Dieses Buch löste eine umfangreiche Diskussion aus, wurde von ärztlicher Seite zumeist scharf abgelehnt, während die effekt-wirksame Darstellungsweise des Autors vor allem in nicht-ärztlichen Kreisen auch Zustimmung erzielte.

<sup>10</sup> In Ehrhardt, a. a. O., ist eine vorzügliche Differenzierung von der selbstverständlichen

Aktionen der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, die prinzipiell auch gegen nicht-sterbende Menschen gerichtet sind. Die Vermischung beider Begriffe war – und ist – ein hervorragendes Vehikel<sup>11</sup> für Durchführung, Exkulpierung, Propagierung und Expansion der „Lebensvernichtung“, dieser Begriff soll im folgenden verkürzend gebraucht werden<sup>12</sup>.

## 2. Die Lebensvernichtung im Zusammenhang von Doktrin und Geschichte

### a) Beziehung zur Rassendoktrin

Wie das Denken in Rassenunterschieden erst in einer bestimmten Phase beginnt, seine wissenschaftliche Formulierung mehr oder weniger bewußt in den Dienst politisch effektiver Forderungen zu stellen und zur unmittelbaren, als sittlich ausgegebenen Tat zu drängen, so wird im gleichen Zeitraum – um das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts – von dem alten Problembereich der Euthanasie aus die Forderung nach Ausdehnung des Raums straffreier Lebensvernichtung erhoben. Wenn auch rassentheoretische Forderungen und solche nach erweiterter Tötungserlaubnis bis in die Zeit nach 1935 hinein von ganz verschiedenen Personenkreisen vertreten wurden und erstere viel eher dazu disponiert waren, zur gesellschaftlichen Bewegung zu werden, so haben sie doch mehr gemeinsam als nur den Zeitpunkt ihres ersten Auftretens: nämlich den Bruch zwischen wissenschaftlicher Objektivität und subjektiv begründeter Tat, zwischen Vernunft und Praxis oder den Umschlag der liberalen in antiliberaler Zielsetzung – im Namen von Fortschritt und Humanität. In diesem Sinne ist Adornos Satz zu verstehen: „Die Antisemiten waren zuletzt Liberale, die ihre antiliberaler Meinung sagen wollten.“<sup>13</sup> Dieser spezifische Bruch bzw. Umschlag im Bereich des medizinisch-theologisch-juristischen Problems der Euthanasie, d. h. die erste Forderung nach Lebensvernichtung mit „neuer“ Begründung liegt in der Schrift von A. Jost (1895) vor<sup>14</sup>. Das Buch mit dem be-

bis zur problematischsten Form der Euthanasie zu finden; in allen Situationen handelt es sich dabei grundsätzlich um sterbende Menschen. Die Anwendung des Begriffs Euthanasie sollte unbedingt hierauf beschränkt bleiben.

<sup>11</sup> Verfasser hatte Gelegenheit, mehrere Diskussionen zu leiten, in denen die Vermischung beider Begriffe – in Fragen der Euthanasie wie der Sterilisierung – das Mittel war, in Richtung auf Vernichtung gehende Intentionen in passabel klingende Worte zu kleiden. Die Medizin selbst hat bis heute nur unzureichend Möglichkeiten gefunden, die abstrakte Wert-Unwert-Rechnung durch eine die sozialen Situationen konkretisierende Darstellung zu ersetzen, rettet sich vielmehr häufig durch vorschnellen Sprung auf die moralische Ebene.

<sup>12</sup> Es ist bezeichnend, daß sich bis heute kein Begriff eingebürgert hat, mit dem man die NS-Vernichtungsaktionen benennt. Zumeist übernimmt man den fatalen Begriff der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Hier wird der Begriff „Lebensvernichtung“ vorgeschlagen, da er verkürzt, gegen die Hilfe an Sterbende abgrenzt und die potentielle Universalität der Vernichtungsintention faßt: sie ist gegen Formen menschlichen Lebens allgemein gerichtet, primär nicht gegen bestimmte rassische oder soziale Gruppen. Zu diskutieren wäre auch der Begriff der „Unwertvernichtung“.

<sup>13</sup> Theodor W. Adorno und Max Horkheimer, *Dialektik der Aufklärung*, Amsterdam 1947, S. 255.

<sup>14</sup> Ad. Jost, *Das Recht auf den Tod*, Göttingen 1895.

zeichnenden Titel „Das Recht auf den Tod“ ist zunächst vor allem antireligiös. Ausgehend von Schopenhauers Kulturpessimismus und dessen Begriff des Mitgefühls als Basis aller Moral erscheint ihm die religiöse Absolutsetzung des Lebens als herzlos gegenüber dem unheilbar kranken Individuum, schädlich gegenüber den Interessen der Gesellschaft, als unvernünftig und rückständig, da nun einmal der Wert eines individuellen Lebens negativ werden kann; mit der Forderung, daß Mitleid zur Tat geführt werden soll, wird der Grundsatz „Das Recht auf den Tod ist die Basis des gesunden Lebens“ als eine entscheidende „soziale Reform“ propagiert. Nicht weniger deutlich wird der antiliberaler Umschlag Josts, wenn er den absoluten Wert des Lebens mit dem Hinweis abtut, daß Staat und Gesellschaft im Krieg Hunderttausende opfern, und wenn er das Bedenken der diagnostischen Unsicherheit der Unheilbarkeit damit ausräumt, daß ein Irrtum im Einzelfall leicht wiegt gegenüber den Qualen von Tausenden und der Wohlfahrt der Gesellschaft.

Parallel dazu sehen wir den liberal-antiliberalen Umbruch auf dem Gebiet der Rassentheorien in Houston Stewart Chamberlains Hauptwerk von 1899 verkörpert<sup>15</sup>. Auch hier findet sich als Ausgangspunkt ein Kulturpessimismus – diesmal der Gobineaus – der von Chamberlain als Bedrohungs- und Krisenbewußtsein erlebt und scheinbar rational-naturwissenschaftlich als Rassenproblem beschrieben und erklärt wird. Das Gefühl der Bedrohtheit läßt aber das Bedürfnis nach möglichem „sozialen Handeln“ dringend werden, nimmt die naturwissenschaftliche Erklärung als solche nicht sonderlich ernst, sondern überhöht sie sogleich in dem Begriffspaar von „Fortschritt“ und „Entartung“, wodurch das „soziale Handeln“ vor allem andern auf Wertung und „subjektiv gemeinten Sinn“<sup>16</sup> gestellt wird: Nach Chamberlain nämlich haben die beiden Begriffe „Fortschritt“ und „Entartung“ nichts mit „dem gesunden Boden der konkreten historischen Tatsachen“, also mit der Geschichte, soweit es sich um „objektive Wirklichkeiten“ handelt, aber auch nichts mit irgendeiner Theorie zu tun, sehr viel jedoch mit „inneren Gemütszuständen (im letzten Grunde . . . transcendenten Ahnungen), die das Individuum auf seine Umgebung hinausprojiziert“. Sehr viel zu tun haben diese Begriffe auch mit dem Kantschen Gebot der praktischen Vernunft, wobei Chamberlain Kants Antinomie dadurch auflösen will, daß er dem Handeln nach der Hypothese des Fortschritts „den Glauben nach der Hypothese des Verfalls“ zur Seite stellt – beides als „innere Orientierung der Seele“. Fortschritt und Verfall gelten als allgemeine Erscheinungen nur allegorisch, dagegen *sensu proprio* für jedes individuelle Leben, „also auch“ – und hier liegt der andere Teil des Umbruchs, der es Chamberlain erlaubt, subjektive Wertungen scheinbar naturwissenschaftlich legitimiert in organischer Übertragung auf gesellschaftliche Phänomene anzuwenden – „also auch [für] die individuelle Rasse, die individuelle Nation, die individuelle Kultur; das ist

<sup>15</sup> Houston St. Chamberlain, *Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts*, 27. Aufl. (2 Bde), München 1941.

<sup>16</sup> Es sind hier absichtlich diese Kernbegriffe Max Webers benutzt worden, um anzudeuten, daß die Begriffsbildung Chamberlains durchaus in diesem Zusammenhang diskutiert werden könnte.

eben der Preis, der bezahlt werden muß, um Individualität zu besitzen“<sup>17</sup>. Diese Position, die durchaus auch in anderen philosophischen und wissenschaftlichen Bereichen der damaligen Zeit eine Rolle spielt<sup>18</sup>, gibt Chamberlain die Möglichkeit, seine Erkenntnisse auf „unmittelbare Erfahrung“, „tägliche Empfindung“, „Erlebnisse der Gegenwart“<sup>19</sup> zu stützen: „Unmittelbar überzeugend wie nichts anderes ist der Besitz von ‚Rasse‘ im eigenen Bewußtsein.“<sup>20</sup> Den letzten Beweis dafür, daß es sich bei diesem Rassebegriff nicht mehr um Naturwissenschaft handelt, sondern um ein nahezu beliebig handhabbares Mittel, sozialem Handeln subjektiv gewünschte Ziele zu setzen, liefern die Charakterisierung der deutschen Reichsgründung von 1871 als „Erfolg von Rassenerzeugung durch Nationenbildung“<sup>21</sup> und das Bekenntnis Chamberlains, daß die Tatsache, „ein praktischer, handelnder, dem Leben angehöriger Mann“<sup>22</sup> zu sein, genüge, um wissenschaftliche Skrupel über den Begriff Rasse auszuräumen: „Würde auch bewiesen, daß es in der Vergangenheit nie eine arische Rasse gegeben hat, so wollen wir, daß es in der Zukunft eine gebe, für Männer der Tat ist dies der entscheidende Gesichtspunkt.“<sup>23</sup>

Aus dieser Interpretation Chamberlains muß festgehalten werden, daß nicht die naturwissenschaftliche Hypothese als solche die Rassendoktrin erzeugt, sondern die wissenschaftlich unmögliche Psychologisierung dieser Hypothese, ihre Hineinnahme in die Innerlichkeit, ihr „Besitz im eigenen Bewußtsein“; denn dies soll es gestatten, sie durch den subjektiven Willkürakt, durch die manipulative Tat zu verifizieren<sup>24</sup>. Zugleich aber wird die naturwissenschaftliche Diktion in einer Art „doppelter Buchführung“<sup>25</sup> beibehalten, um der erstrebten Deutung des Fortschritts- und Verfallsbegriffs unangreifbare wissenschaftliche Autorität zu geben.

Eine gewisse Doppeltheit des Bewußtseins findet man, zwar nicht durchgängig, aber doch häufig auch später dort, wo öffentlich die Forderung nach Ausrottung oder Vernichtung erhoben wird. So steht nebeneinander die unbeschränkte Dienstverpflichtung der Vernunft durch die Praxis und das Wissen um die Illegitimität dieses Verfahrens. Gibt doch etwa Ploetz zu, seine Forderung nach Tötung mißbildeter Kinder als rassenhygienische Utopie von einem bewußt einseitigen Standpunkt aus

<sup>17</sup> Chamberlain, a. a. O., S. 850f.; s. auch S. 854f.

<sup>18</sup> Hier wären Vaihinger, Max Weber, Tönnies, Meinecke, Lebensphilosophie, Phänomenologie und Existenzphilosophie – formal – zu bedenken.

<sup>19</sup> Zitate s. Chamberlain, a. a. O., S. 320, 323 bzw. 343.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 320.

<sup>21</sup> Ebenda, S. 343. Hervorhebung von mir.

<sup>22</sup> Ebenda, S. 317.

<sup>23</sup> Ebenda, S. 317, Fußnote.

<sup>24</sup> Chamberlain, der sich mit Kant auseinandergesetzt hat, interpretiert dessen „praktische Vernunft“ wie später Heidegger: Dieser trennt Praxis und Vernunft nicht nur, sondern läßt die „Achtung“ über das „Gesetz“, Praxis über Vernunft triumphieren und trägt so erheblich zur Haltung des antirationalen Dezisionismus bei; s. M. Heidegger, Kant und das Problem der Metaphysik, Frankfurt a. M. 1951<sup>2</sup>.

<sup>25</sup> Zur gleichen Zeit wurde in der Psychiatrie der Krankheitsbegriff „Schizophrenie“ „erfunden“; als wesentlichstes Symptom sah man damals oft eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Realitäten an, die man gern als „doppelte Buchführung“ bezeichnete.

vorzutragen<sup>26</sup>; auch Ernst Mann ist sich über die Künstlichkeit einer scharfen Trennung von „gesund“ und „krank“ zur Ermöglichung seiner besonders radikalen Forderungen nach Lebensvernichtung im klaren, rechtfertigt sie aber in seinem ominösen Roman „Die Erlösung der Menschheit vom Elend“ (1922) als notwendiges Mittel im Dienst einer „kraftvollen Entfaltung der Menschheit“<sup>27</sup>; Rosenberg mag – wie Nolte meint – von „Beseitigung“ und „Vernichtung“ immer nur metaphorisch gesprochen haben<sup>28</sup>; und selbst Hitlers von Rauschning überlieferter Ausspruch mag partiell glaubhaft sein, daß er den Rassebegriff nur benutzt habe, zur gedanklichen Unterstützung seiner Absicht, „eine ganz neue, antihistorische Ordnung zu erzwingen“<sup>29</sup>.

Der bisherige Vergleich des Denkens in Kategorien der Rassendoktrin und solchen der Lebensvernichtung gibt Anlaß dazu, trotz verschiedener Herkunft beider Denkarten eine Reihe von Gemeinsamkeiten herauszustellen, die als „imperialistische Denkstruktur“<sup>30</sup> bezeichnet werden sollen. Diese Begriffsbildung stützt sich zum Teil auf Hannah Arendts Analyse des kontinentalen – speziell deutschen – Imperialismus, der – an der Großbraunaufteilung der Erde verhindert – den Eigenanspruch „in das Innere der eigenen Seele“ verlegt, sich Heloten im eigenen Land schafft und sie biologisch definiert<sup>31</sup>. Die wichtigsten Merkmale dieser imperialistischen Struktur des Denkens und Wollens sind: Ausgehen von der Annahme der Bedrohung durch den Verfall von Macht und Kultur; Beweis durch Annahme biologischer Entartung (Rassenmischung bzw. Keimschädigung durch „unwertes Leben“) und durch subjektiv-voluntaristische Bewertung psychologischer und sozial-historischer Prozesse auf Grund angeblich naturwissenschaftlicher Fakten; Schuld am Verfall ist der Individualismus und der Glaube an rationale Theorien; beides ist zu überwinden: die wahren (organismischen) Individuen sind Volk und Nation, denen gegenüber das Schicksal des Einzelindividuums wertlos ist und – wenn notwendig – geopfert werden muß; die rationale Theorie selbst ist ebenso wertlos, muß gegründet werden auf vorgängiges unmittelbares Erfahren und Erleben, auf die dezisionisti-

<sup>26</sup> Alfred Ploetz, *Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen*, Berlin 1895, S. 143 f.

<sup>27</sup> Ernst Mann, *Die Erlösung der Menschheit vom Elend*, Weimar 1922, zit. nach Leibbrand, a. a. O., S. 11.

<sup>28</sup> Ernst Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche*, München 1963, S. 483.

<sup>29</sup> Zit. nach Georg Melchers, *Biologie und Nationalsozialismus*, in: *Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus*, Tübingen 1965, S. 69.

<sup>30</sup> Allerdings werden erst die nächsten Abschnitte hinlänglich Belege für die Zugehörigkeit auch der Lebensvernichtungsdoktrin zur „imperialistischen Denkstruktur“ bringen. Dieser Begriff wird hier im Sinne einer historisch orientierten Wissenschaftssoziologie gebraucht, während ein Begriff wie der des „totalitären Denkens“ zu formalsoziologisch-typologisch zu sein scheint, um den hier verfolgten Zielen dienlich zu sein. Es soll nur als Frage formuliert werden, ob auf dem hier behandelten Gebiet in der Entwicklung des Nationalsozialismus später etwas spezifisch Neues auftrat, das die Einführung eines neuen Begriffs rechtfertigen würde.

<sup>31</sup> Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt a. M. 1962, besonders S. 336–344, 369 ff.

sche Bewertung der Fakten aus der Innerlichkeit heraus, d. h. auf die setzende Tat, die Praxis selbst. Dies wird als die wahre „soziale Reform“ angesehen, die gerade dadurch ihre Faszination für Einzelne wie für „Bewegungen“ hat, daß ihr Ziel in doppelter Weise die Expansion in die unerreichbare abstrakte Unendlichkeit erfordert, so daß jede erreichte Stufe stets wieder als bloße Vorbereitung bezeichnet werden kann: einmal ist das der Biologie entnommene Ideal der Gesundheit der Gesellschaft nie definierbar, als Forderung immer weiter zu steigern, d. h. auf einen immer kleineren Kreis von Menschen zu beziehen, bis es in fortschreitender Verwirklichung ins Gegenteil umschlägt<sup>32</sup> – von der prinzipiell beliebig definierbaren Mystik des „Blutes“ ganz abgesehen; zum anderen ist in diesen Forderungen notwendig die Expansion auf das ganze gegenwärtige und zukünftige Menschengeschlecht enthalten, und gerade in diesem missionarischen Postulat der „Fortentwicklung und Aufbesserung der Menschheit“<sup>33</sup> gründet das imperialistische Denken seine Verkündung der neuen Sittlichkeit und Humanität<sup>34</sup>. Vielleicht das wichtigste Kriterium dieser Denkstruktur aber mag sein, was man „Normalisierung des Krieges“ nennen kann, d. h. die Berufung auf Krieg und Kampf, um die Forderung nach individuellen Opfern zu legitimieren<sup>35</sup> oder: die Faszination der großen Zahl gegenüber dem zu vernachlässigenden Einzelfall.

Diese Merkmale bleiben die gemeinsame Basis beider Denkart und ihrer Programme, sie radikalisieren sich in der Folgezeit, verdrängen ihre rationalen Kerne – hier „positive Eugenik“, dort tätiges Mitleid der „Sterbehilfe“ – zum bloßen Aushängeschild, bis sie in der Vernichtungspraxis während des 2. Weltkrieges miteinander verschmelzen.

Mit Hilfe der erarbeiteten Kriterien wird jetzt nur noch die Entwicklung des Programms der Lebensvernichtung verfolgt. Bis zum Ersten Weltkrieg blieb diese Entwicklung ambivalent – im Sinne der Äußerung antiliberaler Meinungen durch Liberale, so vor allem als Forderung des „Monistenbundes“ (W. Ostwald und E. Haeckel). Der entscheidende Schritt in der Verallgemeinerung des Programms erfolgte 1920 durch die Schrift von Binding und Hoche „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“. Die beiden Gelehrten – ein Jurist und ein Psychiater, die zu den bedeutendsten ihrer Zeit gehören – erweitern einerseits den Kreis der zur Tötung Freizugebenden erheblich: zu den „unheilbar Kranken“ Josts treten die Geisteskranken, Schwachsinnigen, die idiotischen

<sup>32</sup> Ähnliche Probleme, wenn auch nicht mit so gefährlichen Auswirkungen, haben die psychohygienischen Bewegungen (mental health movements), die im übrigen auch dem Jahrzehnt um die Jahrhundertwende ihre Entstehung verdanken: sie suchen bis heute im wesentlichen vergeblich nach einer positiven Definition der „mental health“.

<sup>33</sup> Kurt Goldstein, Über Rassenhygiene, Berlin 1913, S. IV; dieser bedeutende Psychiater empfiehlt Frieden zwischen den Völkern weißer Rasse, um so „am leichtesten der gelben Gefahr widerstehen zu können“, S. 95.

<sup>34</sup> Wolfgang Stroothenke, Erbpflge und Christentum, Leipzig 1940, S. 6.

<sup>35</sup> Es gehört zur gemeinsamen Struktur des modernen Antisemitismus wie der Lebensvernichtungsdoktrin, daß man beteuert, die geforderten Maßnahmen seien nicht gegen Individuen persönlich gerichtet.

Kinder, ja sogar Kinder mit Mißbildungen, womit das Moment des Zwangs, der von außen herangetragenem Bewertung des Lebenswertes eines Individuums in diesem Zusammenhang in den Vordergrund tritt. Danach gilt „das Prinzip der Erhaltung fremden Lebens“ nicht mehr absolut<sup>36</sup>, was aber nichts anderes heißt, als daß jeder Mensch seine Existenzberechtigung erst nachzuweisen hat. Dies wird gegenüber dem „überspannten Humanitätsbegriff“ der bürgerlichen Zeit als Fortschritt gefeiert, als „Standpunkt einer höheren staatlichen Sittlichkeit“. Der politisch-ideologische Hintergrund zeigt sich darin, daß „das Bewußtsein der Bedeutungslosigkeit der Einzelseinzelheit, gemessen an den Interessen des Ganzen“, daß „heroische Seelenstimmungen“ zu Voraussetzungen der Durchführung des Programms erhoben werden<sup>37</sup>. Die betreffenden Menschen bzw. Patienten werden als das „furchtbare Gegenbild echter Menschen“, als „Ballastexistenzen“, „leere Menschenhüllen“ und „geistig Tote“ abgesetzt. Hier wird deutlich, wie mit der Minimierung des Einzelnen gegenüber dem Ganzen aus dem tätigen Mitleid mit Sterbenden und dem utilitaristischen – allenfalls noch rationalen – Gefühl der Lästigkeit der ökonomisch Nutzlosen schließlich die Angst vor den sozial Fremden überhaupt wird: denn als entscheidendes Kriterium noch vor dem mangelnden „inneren, subjektiven Anspruch auf Leben“ wird der „Fremdkörpercharakter der geistig Toten im Gefüge der menschlichen Gesellschaft“ angegeben<sup>38</sup>. Mitleid wird ausdrücklich als „unausrottbarer Denkfehler“ bezeichnet mit der Begründung: „Wo kein Leiden ist, ist auch kein mit-Leiden.“<sup>39</sup> Zu beachten ist hier wieder der Unterschied, daß die Rassendoktrinäre die Bezeichnung ihrer jeweiligen „Gegenbilder“ als „fremd“ wenigstens dem Anspruch nach naturwissenschaftlich legitimieren, während auf der Seite der Lebensvernichtung von vornherein viel stärker ein normativ-staatsautoritärer Standpunkt bezogen wird. Das ist dem Rasseanthropologen Günther nicht entgangen, wenn er gegen die Entartung durch Erbschäden „staatliche Maßnahmen“, gegen die „Entnordung“ aber gesellschaftliche „Selbsthilfe“ verlangt<sup>40</sup>, ein Unterschied, der ebenfalls erst während der Verschmelzung von Staat und Gesellschaft im Zweiten Weltkrieg sich aufhebt. Gegen die Bedenken, daß auf beiden Wegen hier eine „Rangabstufung der Volksgenossen“ ihrem Wert nach eingeführt wird, findet Günther den charakteristischen Trost, daß sich all diese Maßnahmen ja nicht gegen den einzelnen Menschen richten<sup>41</sup>. Die staatsautoritär-organismische Position sowie die der „neuen Sittlichkeit“ bei Binding und Hoche lassen sich abschließend nicht besser als durch zwei Zitate belegen:

„Wir haben es, von fremden Gesichtspunkten aus, verlernt, in dieser Beziehung den staatlichen Organismus im selben Sinne wie ein Ganzes mit eigenen Gesetzen und Rechten zu betrachten, wie ihn etwa ein in sich geschlossener menschlicher

<sup>36</sup> Karl Binding und Alfred Hoche, *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*, 2. Aufl., Leipzig 1922, S. 49.

<sup>37</sup> Ebenda, S. 59f.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 57.

<sup>39</sup> Ebenda, S. 59.

<sup>40</sup> Hans F. K. Günther, *Rassenkunde des Deutschen Volkes*, München 1934, S. 464.

<sup>41</sup> Ebenda, S. 466.



Organismus darstellt, der, wie wir Ärzte wissen, im Interesse der Wohlfahrt des Ganzen auch einzelne wertlos gewordene oder schädliche Teile oder Teilchen preisgibt und abstößt.“<sup>42</sup>

Es versteht sich, daß hier unter „fremden Gesichtspunkten“ sowohl Aufklärungs-Humanismus, Liberalismus, christliche Nächstenliebe als auch Psychoanalyse<sup>43</sup> und Marxismus verstanden und getroffen werden sollen.

„Es gab eine Zeit, die wir jetzt als barbarisch betrachten, in der die Beseitigung der lebensunfähig Geborenen und Gewordenen selbstverständlich war; dann kam die jetzt noch laufende Phase, in welcher schließlich die Erhaltung jeder noch so wertlosen Existenz als höchste sittliche Forderung galt; eine neue Zeit wird kommen, die von dem Standpunkte einer höheren Sittlichkeit aus aufhören wird, die Forderungen eines überspannten Humanitätsbegriffs und seiner Überschätzung des Wertes der Existenz schlechthin mit schweren Opfern dauernd in die Tat umzusetzen.“<sup>44</sup>

Die Freimütigkeit des Rekurses auf das barbarische Zeitalter<sup>45</sup> und die Prognose künftiger neo-barbarischer Sittlichkeit wirken von heute her ebenso visionär wie die schärfste Kritik, die Binding und Hoche erfahren haben: in einer Untersuchung von E. Meltzer (1925) wird die Verwirklichung eines solchen Lebensvernichtungsprogramms an die Existenz eines „Zuchthausstaates“ geknüpft<sup>46</sup>.

In der Radikalität der Forderungen und in der Prägnanz, mit der die aufgezeigte gemeinsame Denkstruktur mit der Rassendoktrin zum Ausdruck kommt, bleiben Binding und Hoche bis 1933 in der Diskussion der Lebensvernichtung unübertroffen, – den gänzlich überspannten Extremismus des zitierten Romans von Ernst Mann ausgenommen. Daß die Lebensvernichtung in den zwanziger Jahren mehr Zustimmung von juristischer, ja von theologischer Seite<sup>46a</sup> gefunden zu haben scheint als von Medizinern, weist wieder auf die mehr normative als naturwissenschaftliche Auffassung dieses Programms hin, freilich auch auf das fatale Bedürfnis der Zeit nach einer neuen – heroischen, ganzheitlich-kollektiven und lebensbeschränkenden – Sittlichkeit. Zur richtigen vergleichenden Einschätzung muß hinzugefügt werden, daß in den Euthanasiebewegungen anderer Länder – in England und den USA traten sie in den dreißiger Jahren auf – Binding und Hoche weder inhaltlich noch in der Motivation je zum Vorbild genommen wurden: es ging hier stets nur um die Sanktionierung der bloßen Sterbehilfe<sup>47</sup>.

1933 schiebt sich mit der Propagierung der *Sterilisation* bei verschiedenen meist als erblich angesehenen Krankheiten, mit ihrer gesetzlichen Fixierung am 14. Juli 1933 unter Einschluß der Meldepflicht und des Zwangs und mit der alle inter-

<sup>42</sup> Binding, a. a. O., S. 56.

<sup>43</sup> Hoche predigte in anderen Arbeiten und in Gedichten kämpferischen Atheismus, „heroischen Nihilismus“ und bekämpfte die Psychoanalyse.

<sup>44</sup> Binding, a. a. O., S. 62.

<sup>45</sup> Mit Vorliebe wird in allen Schriften auf Sparta und die Ansichten Thomas Morus' verwiesen, ohne die Unterschiede der historischen Situation zu berücksichtigen.

<sup>46</sup> Ewald Meltzer, *Das Problem der Abkürzung „lebensunwerten“ Lebens*, Halle 1925.

<sup>46a</sup> Vgl. Helmuth Schreiner, *Der Nationalsozialismus vor der Gottesfrage, Illusion oder Evangelium?*, Berlin 1951, bes. S. 29f.

<sup>47</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 11 ff.

nationalen Vergleiche sprengenden Gründlichkeit der Durchführung des Gesetzes ein wichtiges Bindeglied zwischen die Intentionen zur Reinhaltung und Aufbesserung der Rasse und der Lebensvernichtung<sup>48</sup>. Zwar wird die Unfruchtbarmachung als „negative eugenische Maßnahme“ eingeführt, doch wird die Grenze gegen die Tötung immer fließender, nicht nur wegen des Mangels an wissenschaftlich gesichertem Wissen und wegen des zumindest im Dritten Reich immer möglichen Einfließens ideologisch-politischer Argumente in die gutachterliche Entscheidung, sondern auch auf Grund einer Gesetzesänderung von 1935, die auch einen Eingriff bei Schwangeren erlaubt. Ausgerechnet von einem Theologen – aber auch von anderen – wurde in diesem Zusammenhang „Beschränkung des Lebens“ als „neuer Wert“ angesehen, der die gemeinsame Basis für Eugenik und Euthanasie darstellen soll<sup>49</sup>. Vor allem aber wurde die Sterilisation mit solchen Heilserwartungen bzw. Haßausbrüchen verbunden und galt von vornherein nur als erster, noch ganz ungenügender Schritt, daß jedem Unvoreingenommenen die Tendenz klar sein konnte. Es ist hier vor allem des offiziellen Kommentars der Sterilisierungsgesetze von Gütt, Rüdin und Ruttko zu gedenken, dessen Bezug am 6. März 1934 vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands allen Kassenärzten zur Pflicht gemacht wurde, was den Verlag Lehmann veranlaßte, eine Vorzugpreis-Auflage des umfangreichen Werkes zu RM 3,- herauszugeben. In diesem Buch wird von der – wissenschaftlich in dieser Form fiktiven – Zunahme der Erbkrankheiten und asozialen Geistesanlagen als ungeheurer Volksbedrohung ausgegangen<sup>50</sup>. Hier findet sich erstmals die später in der Literatur stets wiederholte Berechnung, daß bei einem Bevölkerungsanteil der erblich Minderwertigen und Asozialen von 50% und ihrer höheren Fortpflanzungsquote „in etwa 3 Geschlechterfolgen . . . von den Gesunden fast nichts mehr übriggeblieben sein“ würde<sup>51</sup>. Ganz offen werden zwei Motive der Sterilisierung als negativer Eugenik eingeführt: 1. „den Volkskörper zu reinigen und die krankhaften Erbanlagen allmählich auszumerzen“ und 2. „das Primat und die Autorität des Staates, die er sich auf dem Gebiet des Lebens, der Ehe und der Familie endgültig gesichert hat“<sup>52</sup>. Im übrigen heißt es, daß „die große Linie“,

<sup>48</sup> Schon 1932 lag der Entwurf eines Sterilisierungsgesetzes des Preußischen Landesgesundheitsamtes bereit und sollte dem Reichstag vorgelegt werden, sah aber neben anderen Unterschieden zum Gesetz von 1935 keinen Zwang vor. – Seit einigen Jahren wird in der Bundesrepublik wieder zunehmend die Freigabe der Sterilisierung gefordert, die in der Tat z. B. für Sittlichkeitsverbrecher eine diskutabile Alternative für lebenslange Sicherungsverwahrung sein kann. Es wird jedoch sogleich auch wieder an die Forderung des Zwangs gedacht, wobei sich an der abstrakt-wertenden Argumentation wenig geändert hat. Vgl. Hans Nachtsheim, Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aus dem Jahre 1935 in heutiger Sicht, *Ärztliche Mitteilungen* 1962, Nr. 33, S. 1640–44 u. Nr. 48, S. 2518–19, ähnlich der Berliner Gesundheitssenator G. Habenicht, nach „Die Welt“ vom 1. 11. 1966.

<sup>49</sup> Stroothenne, a. a. O., S. 97.

<sup>50</sup> Arthur Gütt, Ernst Rüdin, Falk Ruttko, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (erläutert), München 1934, S. 52.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 50.

<sup>52</sup> Ebenda, S. 5; trotz dieser offiziellen Erläuterung der Intention des Gesetzes hält Nachtsheim, a. a. O., es heute für ein „unpolitisches Gesetz“.

nicht die individuellen Ausnahmen der Erbgesetze zu sehen sei, wird „erbkrank“, „asozial“ und „antisozial“ nahezu identifiziert und wird versichert, daß die Wirksamkeit der Gesetze bisher unzureichend und viel zu langsam sei. Sie wären daher auf weitere Bevölkerungskreise auszudehnen.

Im Zuge dieser ersten Verwirklichung der rassenpolitischen Ideen und des Hinaufzuchtungsmythos wurde von 1933 an auch die Formulierung des damit korrespondierenden Vernichtungswillens in den Reden der Politiker und zahlreicher Wissenschaftler unverhüllt. Hitler selbst freilich hatte schon 1929 in seiner Schlußrede auf dem Nürnberger Parteitag erklärt: „Würde Deutschland jährlich eine Million Kinder bekommen und 700 000–800 000 der Schwächsten beseitigen, dann würde am Ende das Ergebnis vielleicht sogar eine Kräftesteigerung sein.“<sup>53</sup> Der nach der „Machtergreifung“ zum Professor avancierte Sozialdarwinist Ploetz forderte auf einem internationalen Rassehygiene-Kongreß in Berlin 1935, daß „die kontraselektorische Wirkung eines Krieges durch Erhöhung der Ausmerzungsquote wettzumachen“ sei<sup>54</sup>. Der Rassenhygieniker Professor Kranz stellte den wissenschaftlich unsinnigen Begriff der „Psychopathen-Sippen“ auf und leitete davon ebenfalls 1935 die Forderung nach Ausmerzung von einer Million Psychopathen ab<sup>55</sup>. Der Philosoph Ernst Bergmann sprach 1933 von einem „Weltkrieg gegen die Idioten, Kretins und Schwachsinnigen, Gewohnheitsverbrecher und sonstige Degenerierten und Verseuchten“ und wollte von dem „Menschenkehrriecht der Großstädte . . . getrost eine Million beiseitegeschaufelt“ wissen<sup>56</sup>. Fritz Lenz stellte die Beziehung auf, daß um so weniger Sterilisierung notwendig sei, je mehr Euthanasie bei Kindern durchgeführt würde<sup>57</sup>. Zunehmend wird all dies nur noch der Autorität gegenüber dem Publikum halber als Naturwissenschaft bezeichnet. Dagegen definierte der Sozialanthropologe Professor E. Mühlmann 1933 das rassenhygienische Kernproblem der korrelierenden Begriffe Auslese-Ausmerze als „angewandte Soziologie und Anthropologie“<sup>58</sup>. Aber erst während der Vernichtungsaktionen selbst zeigte es sich mit letzter Deutlichkeit, daß „Rasse“ bzw. „unwertes Leben“, da subjektiv bestimmt, nur der unangreifbarste und abstrakteste Sammelbegriff für alle in irgendeiner Hinsicht Fremden, Geächteten, Mißliebigen oder ökonomisch Unbrauchbaren war, wie Schmidt es an Hand der Akten der Eglfinger Anstalten demonstrieren konnte<sup>59</sup>. „Rasse“ wie „Erblichkeit“ wurden zu Leerformeln gemacht, unter die alles Beliebige im grade erwünschten Umfang subsumiert und der Vernichtung zugeführt werden konnte.

<sup>53</sup> Völkischer Beobachter, Bayernausgabe, 7. 8. 29.

<sup>54</sup> Platen, a. a. O., S. 34.

<sup>55</sup> A. a. O., S. 34.

<sup>56</sup> Zit. nach Stroothenke, a. a. O., S. 113.

<sup>57</sup> A. a. O., S. 112.

<sup>58</sup> W. E. Mühlmann, Ausleseprozesse in der menschlichen Gesellschaft, in: Bremer Beiträge zur Naturwissenschaft, Sonderband 1933, S. 21.

<sup>59</sup> Schmidt, a. a. O., S. 51 und 60–92.

*b) Vorbereitung der Medizin zur Durchführung der Vernichtung*

Auf die Probleme der Erbllichkeit besonders psychischer Krankheiten und der Degenerationskrankheiten<sup>60</sup> kann hier nicht eingegangen werden. Diese Sichtweise trat zunächst in Frankreich in den Vordergrund, und zwar in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts vor allem durch Morel, Moreau und Magnan. Sie gewann aber selbst in der verwirrenden Zeit der Dreyfus-Affäre keine zu große außermedizinische bzw. politische Bedeutung. Auch in Deutschland bleiben diese Konzepte zunächst im Bereich der medizinischen Diskussion. Zweifellos treten jedoch in den Jahrzehnten um die Jahrhundertwende diese Aspekte – von heute her gesehen weit über Gebühr – hervor und greifen auch auf andere Denkbereiche über. Besonders die psychopathologischen Erscheinungen werden vorzüglich unter Kategorien der Erbllichkeit, der Entartung, angeborener Mängel der Konstitution, Minder- und Höherwertigkeit, der Charaktertypologien oder der „landmannschaftlich-rassischen Gebundenheit“ gesehen. Wohl nicht zufällig in dieser Zeit (1891) prägte J. L. A. Koch den Begriff des Psychopathen in seinem Buch mit dem richtunggebenden Titel „Die psychopathischen Minderwertigkeiten“<sup>61</sup>. Die in dieser Phase der Psychiatrie führenden Ärzte Emil Kraepelin und Ernst Kretschmer werden daher von ideologisch interessierten Wissenschaftlern wie Günther ausgiebig zitiert. Zum Teil als Reaktion auf diese Tendenz entwickelt sich die Psychoanalyse Freuds und seiner Schüler. Die Feindschaft zwischen der orthodoxen Psychiatrie und der Psychoanalyse ist die heftigste und unsachlichste in der Geschichte dieser Wissenschaft. Dies hat damit zu tun, daß sich die fachlichen Gegensätze (z. B. zwischen Psychose und Neurose, endogen und exogen, Anlage und Milieu) in die ideologische Alternative Rasse versus Klasse – wenn auch von der Sache her nicht voll begründet – ausdehnen ließen. Hoche, der den Begriff der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ prägte, war zugleich der Psychiater, der die Psychoanalyse am ausfälligsten angriff. Um das Bild nicht zu verzerren, muß jedoch erwähnt werden, daß auf dem Karlsruher Ärztetag 1921 die gesetzliche Formulierung der „Euthanasie“ noch einstimmig gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt wurde<sup>62</sup>. Um so eindrucksvoller wirkt der Vergleich der psychiatrischen Zeitschriften der Jahre bis 1933 mit den Jahrgängen unmittelbar nach der Machtergreifung. Schon die ersten Nummern nach dem Januar 1933 lassen in zahlreichen Beiträgen ein bisweilen emphatisches Gefühl der Befreiung von einem Druck erkennen, als ob man endlich seine wirkliche Meinung schreiben, lange als richtig erkannte Intentionen verwirklichen könne. Die damalige Psychiatrie konnte in der Tat glauben, daß nun ihre Stunde gekommen sei, daß sie nun einen starken, gegenüber ihren Reformbestrebungen aufgeschlossenen Staat als Bundesgenossen habe, „wie überhaupt der deutsche

<sup>60</sup> Hierunter versteht man nach der klassischen Formulierung – die gleichwohl unsinnig ist –, daß das Erbgut einer Sippe sich im Laufe von 3–4 Generationen von der Nervosität über verschiedene Psychosen-Formen bis zum tiefsten Blödsinn und der Lebensunfähigkeit verschlechtert.

<sup>61</sup> J. L. A. Koch, Die psychopathischen Minderwertigkeiten, Ravensburg 1891; schon 1888 hatte er in seinem „Leitfaden der Psychiatrie“ ein Kapitel mit diesem Begriff überschrieben.

<sup>62</sup> Allgem. Zschr. f. Psychiatr. 79 (1923), S. 441.

Parlamentarismus sich als unfähig erwiesen hat, grundsätzlich neue Wege zur Rettung unseres Volkes zu beschreiten“, während es der „Denkweise des Führers“ vorbehalten blieb, „in die Tiefe und das Wurzelhafte des Wesens der Dinge und des völkischen Geschehens einzudringen“<sup>63</sup>. Zur gleichen Zeit konnten die vertriebenen jüdischen Kollegen schon als „ins Ausland geflüchtete Landesverräter“ bezeichnet werden<sup>64</sup>.

Wie wichtig auch immer die frühe Begeisterung für das neue Regime gewesen sein mag – es war dabei auch von Bedeutung, daß die deutsche Psychiatrie schon mit ihrer Begründung zu Anfang des 19. Jahrhunderts sich ähnlich wie die Germanistik als Teil der nationalen Erhebung und Erneuerung verstand<sup>65</sup> –, so ist doch daraus allein nicht ableitbar, daß die Medizin, hier speziell immer die Psychiatrie, sich in diesem Umfang bereit fand, an der Lebensvernichtung während des Krieges teilzunehmen, sie zu bejahen oder zumindest zu ihr zu schweigen. Es müssen noch andere Faktoren berücksichtigt werden, die zum Teil mit den Kriterien der imperialistischen Denkstruktur in Zusammenhang stehen. Es ist der These v. Weizsäcker, Platen-Hallermunds und Leibbrands nicht zuzustimmen, daß auf der Anklagebank des Nürnberger Ärzteprozesses die naturwissenschaftlich verengte Medizin, „der Geist, der den Menschen nur als Objekt nimmt“<sup>66</sup>, saß: diese Ansicht entspringt zu sehr dem Vorurteil einer selbst subjektiv vorgehenden Medizin. Sie hat auch schon deshalb nicht sehr viel für sich, weil gerade Vertreter der biologisch-naturwissenschaftlichen Psychiatrie, so G. Ewald, K. Kleist, H. Bürger-Prinz, H. Berger gegen die Vernichtungsaktionen protestierten oder handelten, während die große Mehrheit in irgendeiner Form an der Durchführung der verschiedenen Aktionen beteiligt gewesen zu sein scheint<sup>67</sup>. Auch hat v. Baeyer in seinem Berliner Vortrag vom 20. 1. 1966 mit Recht darauf hingewiesen, daß die ausgesprochen naturwissenschaftliche sowjetische Psychiatrie der Pawlowschen Schule sich nie in der Richtung vergleichbarer Aktionen bewegt hat<sup>68</sup>.

Dagegen war es wohl von Belang, daß die deutsche Psychiatrie von Anfang an sich sehr stark als im Dienst der jeweiligen Obrigkeit, des jeweiligen Staates stehend empfunden hat – ganz im Gegensatz zur französischen Psychiatrie, deren Gründer

<sup>63</sup> Gütt, a. a. O., S. 5.

<sup>64</sup> Ebenda, S. 13.

<sup>65</sup> Vgl. Klaus Ziegler in: Deutsches Geistesleben, a. a. O.

<sup>66</sup> Weizsäcker, a. a. O., S. 5.

<sup>67</sup> Diese Annahme beruht auf zahlreichen Mitteilungen von seiten Beteiligter und Zeugen, sie wird aber wohl nicht mehr voll zu belegen sein, da die damaligen Vorgänge nie zu einem Gegenstand öffentlicher Diskussion wurden und da die Ärzte-Prozesse nach 1945 mehr oder weniger zufällig zustande kamen und die Grenze zwischen der Beteiligung aus Überzeugung bzw. „zur Verhütung von Schlimmerem“ eher verwischt haben. In diesem Zusammenhang ist Ehrhardt, a. a. O., S. 41 f., recht zu geben, daß die Beteiligung der deutschen Justiz bisher noch weniger berücksichtigt worden sei als die der Psychiater.

<sup>68</sup> Walter Ritter von Baeyer, Die Bestätigung der NS-Ideologie in der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der „Euthanasie“, Universitätstage 1966, Nationalsozialismus und die deutsche Universität, de Gruyter, Berlin 1966; auch dieser Umstand macht die Anwendung des Totalitarismus-Begriffs der Prägung von Hannah Arendt in diesem Bereich fragwürdig.

Pinel und Esquirol in unmittelbarem Zusammenhang mit der französischen Revolution standen und noch heute so verstanden werden. Über das Maß des durchschnittlichen deutschen Staatsbürgers hinaus sahen sich die deutschen Psychiater seit jeher als Staatsdiener: vor allem dadurch, daß sich die Psychiatrie im 19. Jahrhundert vorwiegend in den patriarchalisch-autoritären Anstalten mit ihrer finanziellen Abhängigkeit vom Landesherrn abspielte; weiter dadurch, daß die umfangreiche gutachterliche Tätigkeit leicht zu einer weitgehenden Identifizierung mit den verschiedenen administrativen und juristischen Behörden führte; ferner dadurch, daß die meisten Psychiater zu persönlichen Diensten bei den jeweils führenden Persönlichkeiten herangezogen wurden; und schließlich auf Grund der in Deutschland sehr früh und umfassend eingeführten Sozialgesetzgebung, durch die sich für die Medizin die Notwendigkeit ergab, das Kriterium der Arbeitsfähigkeit in ihre Denkweise aufzunehmen. All diese Faktoren bargen zweifellos die Tendenz in sich, daß die Medizin unfähig wurde, zwischen Staat und Gesellschaft zu differenzieren, und statt dessen dazu neigte, vom individuellen auf den Staats- bzw. „Volkkörper“ zu schließen<sup>69</sup>. Dies brachte es mit sich, daß gerade die Mehrzahl der beamteten und Anstaltsärzte sich ohne großen Widerstand bei den Vernichtungsaktionen einsetzen ließ und daß sich medizinische Wissenschaftlichkeit vorzüglich zur Tarnung der Lebensvernichtung benutzen ließ<sup>70</sup>. So konnten die Parteiführungsstellen anlässlich der Bevölkerungsproteste die Anweisung geben, die ärztliche Autorität gegen alle anderen Autoritäten in Schutz zu nehmen, und bei dem einzigen Gesetzentwurf über die Lebensvernichtung im Sommer 1940 wurde als Hauptkriterium die „Fähigkeit zu produktiver Arbeit“ ausgegeben<sup>71</sup>.

Noch enger hängt mit dem Ausbau der Lebensvernichtung eine Intention zusammen, die am besten als „therapeutischer Idealismus“<sup>72</sup> bezeichnet wird. Prominente Beteiligte an der Vernichtung werden immer wieder „Idealisten“ genannt, so der Leibarzt des Führers Brandt, Rüdin und Carl Schneider. Schon bei Binding und Hoche hieß es, daß Lebensvernichtung „in Wahrheit eine reine Heilbehandlung“, „unverbotenes Heilwerk von segensreichster Wirkung“ sei<sup>73</sup>. Stransky feierte die Zwangssterilisierung: sie bedeute, „dem Lebendigen aufs Höchste zu dienen“<sup>74</sup>. Der für die Vernichtung unmittelbar Verantwortliche Professor Carl Schneider war zugleich derjenige, der sich mit unablässiger Hingabe zeitlebens um die Verbesserung der Behandlung der Geisteskranken bemüht und selbst in Deutschland die Arbeitstherapie entscheidend gefördert hat. Andere, wie die Professoren

<sup>69</sup> Die hier angedeutete wissenschaftssoziologisch-historische Analyse der deutschen Psychiatrie, die bisher nicht vorliegt, ist Gegenstand einer größeren Arbeit des Verfassers.

<sup>70</sup> Walter Schulte, „Euthanasie“ und Sterilisation im Dritten Reich, in: Deutsches Geistesleben, a. a. O., S. 80.

<sup>71</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 33.

<sup>72</sup> Vgl. die bekannte Posener Rede Himmlers vor SS-Führern, wo die Vernichtung der Juden als „höchster Idealismus“ ausgegeben wird, Nbg. Dok. PS-1919.

<sup>73</sup> Binding, a. a. O., S. 18 und 19.

<sup>74</sup> Zit. nach Franz Neukamp, Zum Problem des Gnadentodes oder der Sterbehilfe, in: Zschr. f. psych. Hyg. 10 (1937), S. 162.

Nitsche, Heyde und Catel, waren - wie man gern sagt - „Männer der Praxis“, ihre Patienten waren ihnen mit Recht dankbar<sup>75</sup>. Sie alle waren von einem „entschlossenen Behandlungswillen“, von therapeutischem Aktivismus erfüllt<sup>76</sup>. Hier stellen sich einige Merkmale des „imperialistischen“ Denkens scharf dar: denn die Handlungsweise dieser Männer ist mit dem sich heute anbietenden Begriff der „Rollen-spaltung“<sup>77</sup> zu statisch beschrieben. Vielmehr verselbständigte sich ihr therapeutischer Fortschrittsglaube, ihr Glaube an die „Machbarkeit aller Dinge“ bei Expansion der Zielsetzung ins Abstrakt-Unendliche, bis er in der Praxis ins Gegenteil der ursprünglichen Intention umschlagen konnte. Entschlossen, die Therapie unter allen Umständen bis zur Heilung und Gesundheit *aller* durchzuführen, mit dem Wunsche, primär im Dienst der Gemeinschaft zu stehen und voll ohnmächtiger Wut vor der therapeutischen Unangreifbarkeit vieler Geisteskranker, Psychopathen, Gewohnheitsverbrecher (im Bilde: der Judent), kamen sie dazu, wirklich vom individuellen auf den „Volkskörper“ zu schließen, die Metapher in Aktion - in „Behandlung“ - umzusetzen: die Vernichtung zur Vollendung der Heilung zu machen. Der Wille zur Tat und die abstrakten politischen Ziele, die ihrer Wissenschaft gesetzt wurden - wie Artbereinigung oder Befreiung von der Angst vor dem Volkstod -, kamen bei ihnen zur Deckung. So konnte eine rassehygienische Dozentin im November 1940 in offener Anspielung auf die geheimgehaltenen Vernichtungsaktionen - und das Verstehen ihrer Andeutungen bei den Wissenschaftlern voraussetzend - von der „Umwertung aller Werte“ in der Psychiatrie sprechen und das emphatische Fazit ziehen:

„Es vollendet sich hier wie bisher in solchem Umfange wohl auf keinem anderen Wissenschaftsgebiet eine revolutionäre Wandlung aller Vorstellungen und ärztlichen Gepflogenheiten, die als unmittelbarer Ausdruck der Einwirkungskraft nationalsozialistischer Ideologie auf ein deutsches Wissenschaftsgebiet anzusprechen ist ... folgende neue Grundhaltung: Weg vom lebensunwerten Leben - hin zum behandelbaren und heilbaren Volksgenossen. Weg vom biologisch Minderwertigen - hin zur biologischen Hochwertigkeit.“<sup>78</sup>

### c) Die Bedeutung des Ersten Weltkrieges

Schon Jost gibt sich 1895 alle Mühe nachzuweisen, daß das individuelle Leben keinen absoluten Wert habe, sondern auf die Gemeinschaft wie auf die Geschlechterfolge zu relativieren sei. Wenn man zudem sieht, daß seither Lebensvernichtung immer mit dem Hinweis auf Krieg verteidigt wurde, und wenn man weiß, daß wieder zur gleichen Zeit (1892) Forel die erste Geisteskranke sterilisieren ließ und

<sup>75</sup> Dazu eine Beobachtung: ein in einer größeren Stadt ansässiger und als sehr verdienstvoll bekannter Arzt wurde in der letzten Zeit in einen „Euthanasie“-Prozeß verwickelt; er erhielt daraufhin aus seinem großen Patientenkreis eine Fülle verschiedener Vertrauensbekundungen und die Lokalpresse stellte sich eindeutig hinter ihn.

<sup>76</sup> Platen, a. a. O., S. 15.

<sup>77</sup> Nach diesem Modell analysiert Martin Broszat die Person von Rudolf Höß in seiner Einleitung zu: Rudolf Höß, Kommandant in Auschwitz, autobiographische Aufzeichnungen, Stuttgart 1958.

<sup>78</sup> Schmidt, a. a. O., S. 32.

auch dieses mit den Opfern eines Krieges zu legitimieren suchte<sup>79</sup>, bietet es sich an, hier die Wirkung imperialistischer Intentionen einer Gesellschaft zu konstatieren; denn schließlich heißt all dies, das Abnorme, den Krieg zu „normalisieren“, im Kreis die eine Vernichtung durch die andere zu legitimieren und beträchtliche Anstrengungen darauf zu verwenden, die Grenze der möglichen und erlaubten Tötungen hinauszuschieben<sup>80</sup>. Es ist gesichert, daß Hoche unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges und vor allem seines Endes zur Bejahung der Lebensvernichtung gekommen ist; noch 1917 hatte er dergleichen in einer Schrift abgelehnt. 1920 aber hatte sich Krieg und Niederlage (es war auch ein Sohn gefallen) so sehr zum inneren Erlebnis in ihm verdichtet, daß ihm auf der einen Seite die Gegenwart Deutschlands in tiefstem Schwarz erschien, auf der anderen Seite aber eine um so hellere Zukunft bei „größtmöglicher Leistungsfähigkeit aller“ und bei sittlichem Heroismus gleichsam in einer Heilsvision ihm möglich dünkte<sup>81</sup>. So nur kann man verstehen, daß in einer so zeitunabhängigen Frage wie der nach erlaubter Tötung ihm, der später ein erklärter Gegner des Nationalsozialismus war, Kategorien wie „Schlachtfeld“ und „Entlastung für unsere nationale Überbürdung“ am geeignetsten erschienen. Auch Hitlers deutsche Regenerationsideen (mit der absolut schlechten Gegenwart und der absolut guten Zukunft) verdanken der Zeit nach 1918 ihre Entstehung<sup>82</sup>. Der Vergleich mit den Kriegsoffizieren und der Hinweis auf die große „deutsche Aufgabe“ sind in den zwanziger Jahren die regelmäßigen Begleiter aller Bejahungen der Lebensvernichtung. Daß dennoch ein entsprechender Antrag an den Reichstag ärztlicherseits nur eine kleine Stimmenzahl erreichte, scheint neben wirklicher Gegnerschaft auch taktisch-politische Motive gehabt zu haben. So heißt es im Protokoll über eine Sitzung der Dresdner forensisch-psychiatrischen Vereinigung von 1922, a) daß es nicht gut sei, mit einem solchen Antrag bei der heute so schwankenden Moral an die Öffentlichkeit zu treten, und b) sollte kein Antrag im Augenblick an den Reichstag gehen, weil „die kommunistische Partei alle Schwangeren usw. auf Staatskosten unterhalten wissen wolle, anderenfalls werde die künstliche Abtreibung durch den Arzt gefordert“<sup>83</sup>. Der Druck, von dem die Psychiatrie sich durch die Machtergreifung befreit fühlte, hieß denn auch vor allem Öffentlichkeit, Presse und Sozialismus. Das Weltkriegserlebnis, das die politische Vorstellungswelt vieler mit extrem antithetischen Bildern ausstattete, reicht sogar noch, um das NS-Sterilisierungsgesetz von 1935 zu motivieren: „Die Fürsorgelasten für . . . haben in Deutschland eine Höhe erreicht, die im Hinblick auf die Armut Deutschlands und die wirtschaftliche Behinderung durch den Vertrag von Versailles nicht mehr tragbar erscheint.“<sup>84</sup>

<sup>79</sup> Schulte, a. a. O., S. 75; auch Forel gehört zum Typ des liberalen Vorkämpfers für verschiedene soziale Reformen, die die Möglichkeit des „antiliberalen Umschlags“ in sich bargen.

<sup>80</sup> Hans Hänel, Darf der Arzt töten? In: Allgem. Zschr. f. Psychiatr. 79 (1923), S. 438.

<sup>81</sup> Binding, a. a. O., S. 55.

<sup>82</sup> Zit. nach Schmidt, a. a. O., S. 33.

<sup>83</sup> Hänel, a. a. O., S. 441.

<sup>84</sup> Gütt, a. a. O., S. 52.



## 3. Die Lebensvernichtung in Organisation und Praxis

## a) Die Vorstufen

Gleichsam mit dem Tag der Machtergreifung begannen die nunmehr autorisierten Arbeiten an der rassehygienischen Erneuerung des deutschen Volkes. Den entscheidenden Anteil daran hatte Innenminister Frick, der nicht nur selbst an diesem Programm stark interessiert war und darüber 1933 ein Buch veröffentlichte<sup>85</sup>, sondern auch – im Gegensatz zu einigen seiner Ministerkollegen – in der Lage war, einen straff organisierten und effektiven administrativen Apparat aufzubauen, namentlich im Gesundheitswesen. Der Berufsbeamte Frick hatte bis 1934 bereits zwei staatsmedizinische Akademien – Berlin-Charlottenburg und München – gegründet, an denen seither die beamteten Ärzte alle nur wünschbare politische Schulung erhielten. Schon 1934 vereinheitlichte er durch ein Gesetz die gesamte Arbeit der Gesundheitsämter und brachte sie unter politisch zuverlässige Führung. Neben ihnen wirkten in der gleichen ideologischen Richtung – kontrollierend wie konkurrierend – in jedem Gau die rassenpolitischen Ämter der NSDAP; deren Leiter waren meist zugleich die rassehygienischen Dozenten der jeweiligen Universität. Eine engere Verflechtung von staatlicher Behörde, Partei und Wissenschaft ist schwer vorstellbar. Rassenhygiene wurde im Examen geprüftes medizinisches Hauptfach. Frick berief schon im Mai 1933 einen Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik, zu dem der nachmalige Vernichtungsverantwortliche Ministerialrat Dr. Linden gehörte. Daß am 14. Juli 1933 das Sterilisierungsgesetz verkündet werden konnte, ist ebenso wie sein Zwangscharakter und die Ungenauigkeit seines Anwendungsradius das Verdienst dieses Beirats<sup>86</sup>. Programmatisch wichtig ist die Rede Fricks vor dem genannten Gremium vom 28. Juni 1933. Hier wurde verkündet und in einer Broschüre verbreitet: Deutschland ist von einer tödlichen Gefahr bedroht, dem Volkstod; 30% „Gebärlleistungen der deutschen Frauen“ fehlen allein an der Bestandssicherung; zudem sind nach einigen Autoren bereits 20% der Bevölkerung erbbiologisch geschädigt, so daß ihr Nachwuchs unerwünscht ist; harte und durchgreifende Maßnahmen sind daher unerlässlich für Rettung und Aufstieg des deutschen Volkes: die „Verminderung der Lasten für Minderwertige und Asoziale“ und ein „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ sollen hier neben der Bekämpfung der Rassenmischung nur einen Anfang machen<sup>87</sup>. Nolte sieht den faschistischen Charakter der Frickschen Rede in der Betonung der Maßnahmen als „Momente eines säkularen Heilungsprozesses“ und in der Beziehung auf die „militärische Potenz“<sup>88</sup>.

Wie auf der unteren Ebene gearbeitet wurde, zeigt das Beispiel eines Bremer Vortragszyklus über „die Verhütung unwerten Lebens“ schon im März–April 1933. In der Publikation über diese Reihe heißt es, daß jeden Abend „eine zirka 500 köpfige eugenische Gemeinde“ zusammenkam; die scharfe Ablehnung entsprechender

<sup>85</sup> Wilhelm Frick, *Bevölkerungs- und Rassenpolitik*, Langensalza 1933.

<sup>86</sup> Platen, a. a. O., S. 37–40.

<sup>87</sup> Nolte, a. a. O., S. 458f. und Bremer Beiträge, a. a. O., S. 2.

<sup>88</sup> Nolte, a. a. O., S. 464.

Zwangsgesetze durch den Theologen Professor Althaus wird von den Veranstaltern dahin umgebogen, daß sie „dennoch von großem Wert [war], da sie uns zeigt, nach welcher Seite hin noch unsere Aufklärungsarbeit einzusetzen hat“. Dabei wurden die Abende nicht von einer Partei-Organisation durchgeführt, sondern vom traditionsreichen Naturwissenschaftlichen Verein Bremens. Auf der gleichen Veranstaltung gab der Jurist Professor Rosenfeld zu bedenken, daß negative Eugenik in Gestalt der Sterilisierung nur ungemein langsam Früchte trage: auf Grund des rezessiven Erbgangs und der Mutationen könne der Bestand z. B. der Epilepsie auch bei Sterilisierung aller lebenden Epileptiker in 10 Generationen, d. h. in 300 Jahren, sich nur um 25–35% verringert haben<sup>89</sup>. Es ist keine Frage, daß solche in dämpfender Absicht geäußerten Ansichten in Wirklichkeit dazu beitragen, die weniger radikalen Sterilisierungen bei Kriegsbeginn durch die ungleich „effektiveren“ Lebensvernichtungsaktionen zu ersetzen. Dieses Beispiel zeigt aber auch, wie wenig es dem Regime um die vorgegebene eugenische Absicht ging, so daß selbst Fritz Lenz 1940 die Überbetonung der negativen Eugenik scharf kritisierte und die Euthanasie gar nicht zur Erbpflege rechnen wollte: „Tatsächlich handelt es sich um eine Frage der Humanität.“<sup>90</sup> Vielmehr erfolgte in all diesen Bemühungen, Aktionen wie Gesetzen, die Einübung in eine Haltung der Normalisierung und Administrierung von Vernichtung. Schon die Pflicht des Arztes, die Patienten, die ihm eines der sogenannten Erbleiden (auch „schweren Alkoholismus“) anvertrauten, zu melden, integrierte ihn mit dieser Meldepflicht, unbeschadet der eigenen abweichenden Einstellung, in den administrativen Apparat mit seinen sich immer extremer entwickelnden Gesamtintentionen<sup>91</sup>. Der bayerische Staatskommissar für das Gesundheitswesen Professor Schultze referierte bei der Eröffnung der Staatsmedizinischen Akademie in München 1934: Sterilisierung allein genüge nicht; Psychopathen, Schwachsinnige und andere Minderwertige müßten abgesondert und ausgemerzt werden: „Diese Politik hat ihren Anfang teilweise schon in unseren heutigen Konzentrationslagern gefunden.“<sup>92</sup> Auch dies war also eine Funktion der KZs, der man bis jetzt kaum nachgegangen ist. Verhüllt oder unverhüllt war rassenhygienische Propaganda von 1933 an gleichzeitig Vorbereitung der Volksgenossen auf innere und äußere Vernichtung, d. h. auf die Ausmerze von „Gegenbild“-Menschen im eigenen Volk und auf den Krieg. Die Propaganda benutzte alle damals bekannten Kanäle: es gab in reicher Zahl rassenhygienische Filme, Vorträge, Ausstellungen, wissenschaftliche und populäre Zeitschriften, Schulungsbriefe, Lehrgänge, Romane; und sogar in Schulbücher wurde die in Rechenaufgaben eingekleidete Ausmerzungs-Weltanschauung getragen<sup>93</sup>. Besondere Bedeutung hatten rassenhygienische Kurse für höhere Beamte und Funktionäre aller Art, die in psychiatrischen Anstalten abgehalten wurden – einschließlich der Demonstration von

<sup>89</sup> Bremer Beiträge, a. a. O., S. 114.

<sup>90</sup> Stroothenke, a. a. O., S. 6.

<sup>91</sup> Schulte, a. a. O., S. 83.

<sup>92</sup> Platen, a. a. O., S. 35.

<sup>93</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 27.

ausgesucht abstoßend wirkenden Patienten. G. Schmidt hat allein aus den Akten der Anstalt Eglfing folgende Zahlen ermittelt: vom 23. 2. 1934 bis zum 16. 2. 1945 (I) erfolgten in der Anstalt 195 Schulungskurse für insgesamt 21 142 Teilnehmer. Besonders interessant ist, daß von 1938 an systematisch höhere Offiziere und Generalstabsoffiziere aller Waffengattungen herangezogen wurden. Nach der Reihenfolge der die meisten Mitglieder entsendenden Organisationen ergibt sich: SS, NS-Reichslager für Beamte, SA, politische Leiter der NSDAP, Wehrmacht, Polizei; es folgen in einer Größenordnung von je weniger als 1000 Mitgliedern: KDF, Landwirtschaftsschulen, Strafanstaltsbeamte und Referendare, NSV, HJ, BDM, Lebensborn, RAD und – Presse<sup>94</sup>. Den Zweck der Kurse kann man dahin zusammenfassen: Appell an die Rassenangst, Demonstration der angeblichen ökonomischen Belastung und Vorbereitung auf Vernichtung und Krieg.

Neben der Sterilisierung richtete sich ebenfalls seit 1933 eine andere Maßnahme gegen die sog. „Erbkranken“: Die Anstalten bekamen systematisch weniger Geld; die jährlichen Inspektionen wurden (z. B. in Hessen) eingestellt. 1938 verfaßte der frühere Inspekteur Professor Kleist hierzu eine vernichtende Kritik: lediglich die Verwaltungsabteilungen der Anstalten seien mit hinreichenden Geldmitteln ausgestattet. Es wurde daraufhin ein im Sinne des Regimes zuverlässigerer Inspekteur bestellt, Professor C. Schneider, der diese Kritik natürlich widerlegen konnte<sup>95</sup>. Eine weitere Stufe der Maßnahmen gegen Erbkrankte wie gegen Juden erfolgte 1935: gegen letztere in Form der Nürnberger Gesetze, gegen erstere in Form der Gesetzesänderung vom 26. Juni 1935, nach der auch innerhalb einer Schwangerschaft aus erbhygienischen Gründen sterilisiert werden konnte. Dies war – zumindest juristisch – ein erster Schritt in die Lebensvernichtung hinein, ein Schritt, den ausgerechnet einige Theologen erkannten und billigten<sup>96</sup>.

Es ist wohl kein Zufall, daß Hitler ebenfalls 1935 auf dem Parteitag gegenüber dem Reichsärztführer Wagner erstmals konkret von seinen Vernichtungsplänen sprach und sie mit dem Krieg synchronisierte: im Kriegsfall werde er „Euthanasie“ anwenden<sup>97</sup>. Gerade im Hinblick auf diese Äußerung ist es auch nicht zufällig, daß die Einleitung direkter Aktionen – „spontan“-politischer gegen die Juden im November 1938, administrativer gegen die „Erbkranken“ ab Sommer 1939 – in die Zeit der unmittelbaren Kriegsvorbereitung fielen<sup>98</sup>.

Es läßt sich also wohl sagen, daß in der Tat ein hinreichend großer Teil der Medizin, speziell der Psychiatrie, nicht unvorbereitet an die Übernahme der ihr nun gestellten Aufgaben heranging, Aufgaben, von denen die schon zitierte Rassenbiologin in einem offenen Brief an NS-Dozentschaft und -bund am 5. November 1940, also während der Vernichtungsaktionen, schrieb:

<sup>94</sup> Schmidt, a. a. O., S. 28.

<sup>95</sup> Platen, a. a. O., S. 42.

<sup>96</sup> Stroothenke, a. a. O., S. 95f.

<sup>97</sup> Platen, a. a. O., S. 50.

<sup>98</sup> Es ließe sich hier die Frage anschließen, ob die politische oder die administrative Aktion die „unmittelbarere“ ist.

„Hier nicht weiter auszuführende jüngste Ereignisse staatlicher Anordnung haben bis in den letzten Winkel psychiatrisch-ärztlichen Lebens und psychiatrischer Forschung hinein jedem unserer Fachkollegen zum Bewußtsein gebracht, daß, in welchem Umfang und nach welcher Richtung hin sich diese in der Geschichte der Psychiatrie einmalige Umgestaltung unter Umwertung aller Werte vollzieht.“<sup>99</sup>

#### b) Die Kinder-„Aktion“

Zur „Kanzlei des Führers“ gehörte eine Abteilung für Gnadengesuche. Ende 1938 oder Anfang 1939 interessierte Hitler sich für ein Gesuch auf Anwendung der Euthanasie bei einem mißbildeten und idiotischen Kinde in Leipzig so sehr, daß er seinen Begleitarzt Dr. Brandt dorthin schickte und sich berichten ließ. Hitler genehmigte daraufhin die Einschläferung, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß nicht die Eltern, sondern er allein die Verantwortung trage; im übrigen „ermächtigte“ er bei dieser Gelegenheit die Reichsleiter Bouhler und Brandt mündlich, in ähnlichen Fällen analog zu verfahren<sup>100</sup>. Wahrscheinlich wurde zunächst wirklich nur an Extremfälle bei Neugeborenen gedacht. Damit die Kanzlei diese Aufgabe übernehmen konnte, ohne nach außen in Erscheinung zu treten, wurde im Frühjahr 1939 in Zusammenarbeit mit dem Reichsärztesführer Dr. Conti eine hierfür zuständige und zugleich vor der Öffentlichkeit die Wissenschaftlichkeit „garantierende“ Organisation gegründet: „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“, wobei höchstens die Konstellation von „wissenschaftlich“ und „Erfassung“ Verdacht erregen konnte. Dieses Gremium veranlaßte einen geheimen und im Wortlaut nicht vorliegenden Ministerial-Erlaß (18. 8. 1939), der die Hebammen und ärztlichen Geburtshelfer verpflichtete, alle idiotischen und mißbildeten Neugeborenen (einschließlich Lähmungen) dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Nur aufgrund dieser Meldebogen urteilten drei vom „Reichsausschuß“ bestellte Gutachter über Tod und Leben des Kindes. Kamen sie übereinstimmend zu dem Zeichen „†“, das Tod symbolisierte, unterschrieb Bouhler oder der Oberdienstleiter in der Führerkanzlei Brack eine „Ermächtigungsurkunde“. Von den Gutachtern ist nur Catel bekannt. Die Ermächtigung bezog sich auf die „Behandlung“ in einer der schnell eingerichteten 21 „Kinderfachabteilungen“ an verschiedenen Krankenanstalten. Der Reichsausschuß teilte anschließend die für das betreffende Kind bestimmte Fachabteilung dem meldenden Gesundheitsamt mit: „Hier kann auf Grund der durch den Reichsausschuß getroffenen Einrichtungen die beste Pflege und im Rahmen des Möglichen neuzeitliche Therapie durchgeführt werden.“<sup>101</sup> Durch diese „verschleierte Form“, wie Brack es später ausdrückte, war es leicht, die Eltern zur Einwilligung zu bewegen<sup>102</sup>. Ursprünglich waren die Amtsärzte gehalten, gegenüber den Eltern „von Zwangsmaßnahmen grundsätzlich abzusehen“; aber nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 20. September 1941 durften sie den Eltern im

<sup>99</sup> Schmidt, a. a. O., S. 52.

<sup>100</sup> Platen, a. a. O., S. 43 und Ehrhardt a. a. O., S. 28.

<sup>101</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 30.

<sup>102</sup> Platen, a. a. O., S. 42.

Fälle der Weigerung mit der Sorgerechtsentziehung drohen; auch Dienstverpflichtung der Mütter durch das Arbeits- oder Gesundheitsamt konnte eingeleitet werden, um die Tötung der Kinder zu ermöglichen, für welche die Familien im übrigen wegen der „neuzeitlichen“ Behandlungsmethoden beträchtliche Summen zu zahlen hatten. Außerdem wurde später die Fachabteilung der Aufgabe entledigt, vor der „Behandlung“ noch eine „klinische Beobachtung“ vorzunehmen<sup>103</sup>. Noch 1944 dachte man an Neuerungen zur besseren Tarnung: die Fachabteilungen wurden in „Heilanstalten“ umbenannt.

Die ganze Aktion blieb bis zum Ende des Krieges geheime Reichssache, wurde nie unterbrochen, sondern im Gegenteil bei Ende der Aktion gegen die Erwachsenen im August 1941 auf die jugendliche Altersstufe bis zu 16 Jahren ausgedehnt<sup>104</sup>. Darüber hinaus konnten „Sonderermächtigungen“ für die Tötung Erwachsener in diesen Stationen erwirkt werden. Die Kompetenzüberschreitungen und Einbeziehungen ganz unbetreffener Individuen waren jedoch an Zahl viel größer. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß es Universitäten und Professoren gab, welche die Überführung für sie wissenschaftlich interessanter Fürsorgezöglinge in die Tötungsabteilungen bewerkstelligten und sich die Leichen anschließend schicken ließen – so die Heidelberger Klinik unter C. Schneider<sup>105</sup>. G. Schmidt beschreibt für die bayerischen Fachabteilungen das administrative Schema der „Anihilisierung“ der nicht sofort getöteten Kinder; ab 1942 mußte zunächst jede Therapie körperlicher Erkrankungen unterlassen werden; dann mußten die Kinder laut Verfügung vom 30. November 1942 auf Hungerkost gesetzt werden; und nach einer Fürsorgerechtsverordnung vom 9. November 1944 (RGBl, S. 325) mußte allen minderjährigen Anstaltspfleglingen „jegliche Erziehung und Ausbildung“ verwehrt werden<sup>106</sup>.

Die Gesamtzahl der der Kinder-„Aktion“ zum Opfer gefallenen Kinder wird auf 5000 geschätzt.

### c) Die „Aktion T 4“

Noch eindeutiger im Zuge der Kriegsvorbereitungen ist die Vernichtung erwachsener Geisteskranker zu sehen. Gegenüber der Kinder-„Aktion“ ist sie in vielen Aspekten eine weitere Expansionsstufe des Vernichtungswillens. Im Juli 1939 fand die erste Erörterung der Durchführungsmodi dieses Programms zwischen Hitler, dem Chef der Reichskanzlei Lammers und dem Reichsgesundheitsführer Dr. Conti statt. Wieder erfolgte zunächst nur eine mündliche Ermächtigung erst Contis, dann Bouhlers und Bracks zu dieser Aktion<sup>107</sup>. Die Vorarbeiten begannen

<sup>103</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 30.

<sup>104</sup> Ebenda, S. 31.

<sup>105</sup> Platen, a. a. O., S. 48.

<sup>106</sup> Schmidt, a. a. O., S. 105.

<sup>107</sup> Vgl. besonders für die Daten zu diesem Kapitel Hans Buchheim, Das Euthanasie-Programm, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 60f.; allerdings muß ergänzt werden, daß sich auch Nicht-Invalide und Nicht-Erbkranke bedroht fühlen mußten; und ein allgemeines Bedrohtheitsgefühl entstand tatsächlich – trotz der Geheimhaltung.

unter Bouhlers Leitung im Juli-August 1939 in der Dienststelle Tiergartenstr. 4, woher die Bezeichnung „T 4“ stammt. Hitler wünschte schon wegen der fragwürdigen Rechtsgrundlage eine „völlig unbürokratische Lösung“, strengste Geheimhaltung und möglichste Umgehung aller staatlichen Dienststellen. Erst Ende Oktober 1939, in der Pause nach dem Polenfeldzug, brachte Hitler eine schriftliche Fixierung seines Auftrages zu Papier. Der Text wurde aus noch zu besprechenden Gründen auf den 1. September 1939 zurückdatiert:

„Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann. [gez.] Adolf Hitler“<sup>108</sup>

Schon um die zuständigen Minister zu dieser Aktion nicht hören zu müssen, wurde die Form des geheimen Führererlasses gewählt<sup>109</sup>. Dieser Plan, der nach den nicht weiter präzisierten Aussagen Brandts schon aus der Zeit vor 1933 stammte<sup>110</sup>, verlangte zu seiner Durchführung eine viel umfangreichere Organisation, als sie noch für die Kinder-„Aktion“ erforderlich war. Neben der Kanzlei des Führers waren zumindest folgende Stellen unmittelbar an der Aktion beteiligt:

Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums (Dr. Conti);

Reichskommissar für das Anstaltswesen des Reichsinnenministeriums (Dr. Linden);

sowie drei eigens zu diesem Zweck geschaffene Tarnorganisationen:

„Allgemeine Stiftung für Anstaltswesen“, die im Sinne des Arbeitgebers für das Personal der Tötungsanstalten zuständig war;

„Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“, die verantwortlich war für das Verschicken von Meldebögen und für die Begutachtungen; und

„Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft“ mit der Zuständigkeit für die umfangreichen Transporte; ihre grauen, verhängten Omnibusse wurden später recht weitgehend bekannt; das Personal bestand – zumindest teilweise – aus SS-Angehörigen<sup>111</sup>.

Die Verwirklichung begann auch hier mit dem Verschicken von Meldebögen – am 9. Oktober 1939. Der Vordruck war unverfänglich. Er enthielt die Liste der zu meldenden Krankheiten; „senile Erkrankungen“, „kriminelle Geisteskranke“ und Nicht-Deutschblütige mußten eigens vermerkt werden. Letzteres galt der Aussonderung der Juden, die generell für eine Beseitigung in Frage kamen. Da die Anstaltsdirektoren über den Charakter der Aktion zu Anfang im unklaren waren, schilderten

<sup>108</sup> Platen, a. a. O., S. 18.

<sup>109</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 55.

<sup>110</sup> Platen, a. a. O., S. 23.

<sup>111</sup> Ebenda, S. 58f.; namentlich aus dem Reichsinnenministerium waren noch andere Abteilungen funktionell beteiligt, so die für Standesämter. Zu der frühzeitigen Aktivität auch der SS vgl. eine Zeugenaussage in dem seit 1966 laufenden „Euthanasie“-Prozeß in Frankfurt: „Der ehemalige SS-Sturmabführer im Reichssicherheitshauptamt Hartl schilderte als Zeuge, wie er 1939 im Auftrag Hitlers vom damaligen Rektor der theologischen Hochschule in Paderborn, Prof. Maier, eine Expertise über die Euthanasie aus kirchlicher Sicht eingeholt habe. Der Professor habe „keine grundsätzlichen Einwände der Kirche“ erwartet. Erst daraufhin habe sich Hitler entschlossen, das „Gnadentod“-Programm zu beginnen.“ (Süddeutsche Zeitung vom 15. 2. 1967).

sie ihre besten, weniger schwer kranken Arbeitskräfte als schwächlich, um sie für ihre Anstalt zu erhalten, verloren sie aber gerade dadurch. Es wurde dringend zur Eile gemahnt, andernfalls ärztliche Kommissionen nachhelfen würden. So brachten es manche Ärzte auf 1500 Meldebögen in zwei Wochen. Die Kommissionen meldeten, wo sie tätig wurden, oft einfach alphabetisch alle Kranken. Die Bögen wurden von Berlin aus wieder drei Gutachtern zugeschickt. Hier fungierte eine unbekannt große Anzahl deutscher Ordinarien. Professor Ewald war der einzige, der bei einer Sitzung in Berlin vom 15. August 1940 zwecks Anwerbung neuer Gutachter im Gegensatz zu 6–8 weiteren anwesenden Ordinarien protestierend den Raum verließ. Unter Mißachtung des ihm von Professor Heyde auferlegten Schweigegebots sandte er Protestschreiben an den ärztlichen Leiter der ganzen Aktion T 4, Professor Heyde, an Conti, den zuständigen Landeshauptmann, den Dekan der Medizinischen Fakultät Göttingen und an den Direktor des Berliner psychotherapeutischen Instituts zur Weiterleitung an dessen Vetter, den Reichsmarschall Göring<sup>112</sup>.

Die drei Gutachten über jeden Fall wurden in Berlin von Heyde, Nitsche und vielleicht auch von Linden oberbegutachtet. Die Unterlagen bestanden stets nur aus dem Meldebogen selbst. Wenige Wochen nach Ausfüllung der Meldebögen trafen bei der betreffenden Anstalt Benachrichtigungen ein, daß aus Gründen „planwirtschaftlicher Maßnahmen des Reichsverteidigungskommissars“ eine Reihe von Verlegungen notwendig seien. Das Ziel der Verlegung wurde anfangs nicht mitgeteilt. Die Kranken kamen zunächst für einige Zeit in eine Durchgangs- oder Beobachtungsanstalt, wo von Beobachtung natürlich nicht die Rede sein konnte. Erst dann wurden sie in eine der sechs Tötungsanstalten transportiert. Alle diese umständlichen Maßnahmen hatten den Zweck und erreichten ihn in der Regel auch, daß die Angehörigen der Patienten möglichst viel Zeit und Geld aufwenden mußten, ehe sie sich durch die verschiedenen Anstalten hindurchgefragt hatten. Dann waren die Kranken fast immer „leider“ schon ganz plötzlich verstorben, die Leiche stets, die Habseligkeiten meist angeblich aus seuchenpolizeilichen Gründen verbrannt. Die Vergasungsanlagen waren als Duschräume getarnt. Den Verkehr mit den Hinterbliebenen regelten „Trostbriefabteilungen“, „Sonderstandesämter“. Zur Koordination der verschiedenen, ausnahmslos mit Lügen arbeitenden administrativen Stellen gab es „Absteckabteilungen“. Dennoch kam es zu den zahlreichen, allgemein bekannten „Pannen“ (z. B. doppelte Benachrichtigungen, falsche Namen, unmögliche Diagnosen), die eine beträchtliche Unruhe innerhalb der Bevölkerung auslösten. Es kam zu Beschwerden und Unsicherheit auf den verschiedenen Ebenen der Partei-Hierarchie, zu öffentlichen Protesten der Kirchen und zu einer Reihe von Strafanzeigen, die den juristischen Apparat in Verlegenheit brachten. Himmler selbst bewirkte, daß die erste (schon im Januar) „einsatzbereite“ Tötungsanstalt Grafeneck wegen allzu konkreter Gerüchte im Januar 1941 ihre „therapeutische“ Arbeit einstellte. Vorher war es schon dem Anstaltsleiter und Vizepräsidenten des Zentralausschusses der Inneren Mission, Pastor Braune, gelungen, dem Reichsjustizministerium einen ausführlichen Bericht über die Lage der sächsischen An-

<sup>112</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 36; Prof. Ewald blieb bis zum Kriegsende unbehelligt.

stalten zu erstatten, was von Bedeutung war, da der Justizminister Gürtner offiziell immer noch nicht über die Vernichtungsaktionen informiert worden war. Braunes Bericht erfolgte am 9. Juli 1940. Gürtner stellte daraufhin bei Lammers mehrfach die Forderung, daß die Lebensvernichtungen aufhören müßten. Bis zu seinem Tode blieb er dabei, hatte aber keinen Erfolg. Sein Nachfolger Schlegelberger hingegen arbeitete mit Bouhler und Brack zusammen. Davon wurde schließlich die Arbeitstagung aller Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, die die Unruhe im juristischen Bereich beenden sollte, geprägt: am 23.–24. April 1941 wurde das ganze „Führungskorps der beamteten Justiz“ über die Lebensvernichtungsaktionen aufgeklärt, zur Gefolgschaft aufgerufen und – gehorchte. Seither gab es keine Proteste der Justizbehörden mehr. Was von untergeordneten Gerichten noch eingeleitet wurde, wurde vom damaligen Staatssekretär Freisler niedergeschlagen<sup>113</sup>.

Die begutachtenden wie die tödenden Ärzte waren zu einem recht großen Teil SS-Mitglieder, wurden auch durch Vermittlung der SS eigens für diese Verwendung aus dem Felde zurückgeholt. Die sechs Tötungsanstalten – die Zahl der Durchgangsanstalten war noch größer – waren abgesperrt und streng bewacht, das gesamte Personal kaserniert, mit viel Alkohol und Sonderzulagen ausgestattet. Nach den Aussagen Brandts wäre es den Ärzten jederzeit möglich gewesen, sich zu weigern, die hier erforderlichen Funktionen zu übernehmen, zumal ein Arzt nur bei innerer Bejahung dieser Aktionen an ihnen teilnehmen sollte. In vereinzelten Fällen scheint aber auf der mittleren Beamten- und Funktionärebene auch ein gewisser Terror gegen Ärzte ausgeübt worden zu sein. Für das untergeordnete Personal war dagegen eine Weigerung viel schwieriger, wie Brandt zugibt.

In der Vernichtung scheint zunächst eine gewisse Reihenfolge eingehalten worden zu sein. Erst kamen mit Vorzug die kriminellen Psychopathen in die Tötungsanstalten sowie alle Sicherheitsverwahrten, besonders Sittlichkeitsverbrecher (einschließlich der Homosexuellen). Es sind auch Fälle bekannt, in denen politische Häftlinge auf diese Weise umgebracht wurden, nachdem ihnen vom Gutachter aus Gefälligkeit der § 51 StGB zugestimmt worden war, um sie vor der Todesstrafe zu retten. Anschließend wurden die Anstalten von Juden „gesäubert“; schon am 20. September 1940 konnte Direktor Pfannmüller seine Anstalt Eglfing als „judenfrei“ melden. Bald aber lassen sich diagnostische Unterscheidungen nicht mehr feststellen. Es wurde immer wahlloser vernichtet, und es gerieten schließlich auch hier Menschengruppen in den Vernichtungssog, die nach den Vorschriften gar nicht hätten erfaßt werden können.

Über den wirklichen Grund für den plötzlichen Befehl Hitlers an Brandt vom 24. August 1941, die Aktion T 4 einzustellen, ist nichts Sicheres bekannt. Es kommen in Betracht: die stärkere Beunruhigung der Bevölkerung, die Konzentration aller Kräfte, auch der Transportmöglichkeiten, angesichts des Feldzuges gegen die Sowjetunion, aber wohl noch eher das Freiwerden des Ostraumes mit dem Ausblick auf das viel größere Vernichtungsprogramm der „Endlösung“. Nach dem Beendigungstermin ist vielfach das belegt, was Brack „wilde Euthanasie“ genannt hat. Manche

<sup>113</sup> Dieser und die folgenden Absätze nach Platen, Ehrhardt, Schmidt, a. a. O.



an das Töten gewöhnte Anstaltsleiter waren nachgerade souverän genug, um ohne viel Aufsehen Patienten nach eigenem Gutdünken beseitigen zu können. Andererseits gab es aber auch noch spezifische oder allgemeine Genehmigungen durch das Reichsinnenministerium, wenn auch nun kein unmittelbarer Zwang auf die Anstalten mehr ausgeübt wurde – was in vielen Fällen eben auch nicht mehr notwendig war. Besonders berüchtigt wurde der Erlaß des bayerischen Innenministeriums vom 30. November 1942, dem zufolge arbeitsfähigen Patienten in den Anstalten bessere Verpflegung zukommen sollte: in der damit eigentlich gemeinten negativen Umkehrung leitete das die Einrichtung eines ausgeklügelten Systems ein, nach dem die weniger Arbeitsfähigen durch allmählichen und exakt-dosierten Nahrungsentzug zu Tode gehungert wurden. Auf diese Weise trat der Tod des völlig ausgezehrteten Patienten stets durch eine „natürliche“ Ursache – meist Pneumonie – ein, die dann allein registriert wurde.

Die Gesamtzahl der durch die Aktion T 4 getöteten Menschen wird auf 80 000 bis 100 000 geschätzt. Ein großer Teil der Vergasungsanlagen und des „eingearbeiteten“ Personals wurde nach Ende dieser Aktion in den Osten verlagert: auch hier erweist sich die Lebensvernichtung als eine Zwischenstufe zur Endlösung.

#### d) Sonder-„Aktionen“

Einige Autoren rechnen hierzu die Aussonderung der jüdischen Anstaltsinsassen, da hier eine Begutachtung überhaupt nicht stattfand und diese Patienten nur ihrer Rasse wegen getötet wurden. Diese Sonderaktion, über die im einzelnen wenig bekannt ist, muß vor allem im Sommer 1940 stattgefunden und soll ca. 1000 Menschen das Leben gekostet haben<sup>114</sup>.

Dagegen ist man über die „Sonderbehandlung 14 f 13“ oder „Geheime Reichsache 14 f 13“ besser orientiert<sup>115</sup>. Im Sommer 1941 bat Himmler Bouhler um einige erfahrene Psychiater aus dem Kreis der in der T 4-Aktion Beschäftigten. Es sollten einige Gruppen kranker Häftlinge in den KZs auf ihre Arbeitsfähigkeit untersucht werden. Diese Begutachtungen waren vollends eine Farce: Bei den nicht-jüdischen Häftlingen erfolgte ein Vergleich der Akten mit dem betreffenden Individuum, bei den jüdischen Häftlingen, die bei dieser Gelegenheit gleich mit „gemacht“ werden sollten, verzichtete man auch auf diese Mühe. Da aber nur die aus der üblichen psychiatrischen Begutachtung stammenden Vordrucke vorhanden waren, wiesen die das Todesurteil darstellenden Bögen entlarvende Unsinnigkeiten wie diese auf: Diagnose: „Deutschfeindliche Gesinnung“, Hauptsymptome: „Namhafter Funktionär der KPD, schwerer Hetzer und Wühler“; oder Diagnose: „Fanatischer Deutschenhasser und asozialer Psychopath“, Hauptsymptome: „Eingefleischter Kommunist, wehrunwürdig“. Deutlicher kann die politische Manipuliertheit der Psychiatrie nicht dokumentiert werden, sie konnte aber erst nach dem Durchlaufen aller vorangegangenen Stufen erfolgen. Der Gutachter Dr. Mennecke

<sup>114</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 37.

<sup>115</sup> „14 f 13“ war das vom Inspekteur der KZ beim Reichsführer SS für diese Aktion verwendete Aktenzeichen.

beschreibt diese seine Tätigkeit in Briefen an seine Frau als „rein theoretisch“. Hier, wo freilich auch die Zuständigkeit der SS am unmittelbarsten gegeben war, ging es endlich nur noch um die Vernichtung politisch und rassistisch unerwünschten und ökonomisch unbrauchbaren Lebens. Wieder stellte sich heraus, daß die Durchführung der Vernichtung durch die untergeordneten Organe zu krasse Formen annahm, weshalb am 26. März 1942 ein Rundschreiben des Reichsführers SS durch seinen KZ-Inspekteur an die Lagerkommandanten ging, wonach diese in Zukunft die Arbeitsfähigkeit ihrer Häftlinge sorgfältiger berücksichtigen sollten. Am 27. April 1943 erging schließlich der Befehl, daß nur noch Geisteskranke durch die psychiatrischen Kommissionen ausgemustert werden durften. Auch die Aktion 14 f 13 überdauerte also die Beendigung von T 4 erheblich. Die Zahl der Opfer dieser Aktion wird auf 20 000 geschätzt<sup>116</sup>.

#### 4. Die „Lebensvernichtung“ als Aspekt der NS-Herrschaft

##### a) Die Bürokratie der Vernichtung

Von der Machtergreifung bis zum Kriegsbeginn wurde das Vorgehen gegen die von der Doktrin gesetzten Gegenbilder (Juden, Minderwertige, Unerwünschte, Unbrauchbare – alle Fremden) noch in zwei korrespondierenden Formen verwirklicht: als „spontan“-politische – wenn auch gelenkte – Aktion der Gesellschaft und als Setzung abstrakt-restriktiver Gesetze durch den Staat. Beides wurde aber der imperialistischen Denkstruktur wie den Intentionen der Doktrin nur partiell und ungenügend gerecht; denn diese verlangten auf Grund der Unausweichbarkeit der Inhalte – des Rassebegriffs wie der übrigen „Wertungen“ – zur Erreichung des abstrakten Ziels der Rettung und Gesundung von Volk und Welt die konkrete Vernichtung – nach außen wie nach innen, d. h. Krieg wie Vernichtung. Wieder aus dem Charakter des Ziels, der – in einer Art Wiederholungszwang – jede verwirklichte Stufe immer wieder als bloße Vorbereitung ausgab, resultiert die Tendenz der Herrschaftsmittel, zum Selbstzweck zu werden: Herrschaft, in der absoluten Ausrichtung auf diese Ziele, verliert den zweckrational-ökonomisch vermittelnden Horizont und wird zur unmittelbaren Unterdrückung, zur nichts-als-Herrschaft<sup>117</sup>. Wie also die Konsequenz der Verwirklichung dieses Programms nach außen die Vorbereitung des Krieges selbstverständlich werden ließ, so mußte die Vernichtung nach innen in die Form ihrer Verwaltung gebracht werden – als die Form, die abstrakter und allgemeiner als die direkte Aktion und zugleich unmittelbarer als die Herrschaft durch Gesetze ist und wirkt. Das dürfte der tiefere Grund dafür sein, daß Hitler die gesetzliche Fixierung der Lebensvernichtung im Sommer 1940 ablehnte, obwohl seine Umgebung sich von ihr eine bessere Durchführbarkeit und sogar eine Beruhigung der Bevölkerung versprach. Hitler wünschte in diesem

<sup>116</sup> Letzter Abschnitt nach Ehrhardt, a. a. O., S. 37 f., und Platen, a. a. O., S. 74–80.

<sup>117</sup> Zur Analyse der NS-„Herrschaft“ unter dem Aspekt des Antisemitismus vgl. Diskussionsbericht eines drei Jahre lang tätigen Arbeitskreises an der FU Berlin, in: „Diskussion“ 5. Jg. (1964), Nr. 14–17, besonders Nr. 14, S. 8.

Kernpunkt seiner Doktrin die bürokratische Herrschaft durch Erlasse, die aus dem – vielleicht sogar nur mündlichen – Befehl einsetzbare Macht entstehen läßt und die nur existiert, wo sie unmittelbar exekutiert wird<sup>118</sup>. Er wollte hier die abstufbare Geheimhaltung, die das prinzipiell unvollständige und ungewisse Wissen und Mitwissen und damit die ungeheuerere Verpflichtung der Komplizität garantiert<sup>119</sup>. Er wünschte für die Vernichtungspraxis das in sich selbst genügsame bürokratische System, in dem das Arbeiten als Mitfunktionieren in sich selbst moralisch ist, wobei das Handlungsziel unbekannt, unbefragt, da moralisch neutral bleiben kann, in dem alle Anstrengung der höheren Effektivität gilt, in dem das Gewissen sich in Gewissenhaftigkeit verkehrt, in dem selbst das Ausfertigen eines Todesurteils als abstrakter (wie Dr. Mennecke sagt „rein theoretischer“) Dienst verstanden wird, während die familiäre Privatsphäre als Möglichkeit zur Absättigung emotionaler Bedürfnisse funktionalisiert wird, wie Hannah Arendt es im Typus des „Spießers“ einfangen will<sup>120</sup>. Er wollte den „hygienischen Massenmord“<sup>121</sup> ohne alle individuellen Aggressionen, die den Betrieb nur stören und dem Regime gefährlich werden könnten, – wie denn die Rasse-Hygieniker immer schon beteuert haben, daß ihre Vernichtungsmaßnahmen sich nicht gegen das betroffene Individuum als solches richten<sup>122</sup>. Gesetz und Unterrichtung der Öffentlichkeit werden abgelehnt, weil – wie Brandt Hitler zitiert – „dann der Verwaltungsapparat in der Durchführung nicht ordentlich arbeite, doch müsse das möglich sein“<sup>123</sup>.

Die komplizierte bürokratische, nebenstaatliche Organisation der Vernichtungsaktionen – besonders von T 4 – einschließlich der Kompetenzunsicherheit und der Anonymität des Gutachtersystems erreichte es in der Tat, daß die verschiedenen in den Prozeß eingeschalteten Ärzte sich als Träger einer wenig bedeutenden Teilfunktion sehen und die Hauptverantwortung jeweils gerade in anderen Positionen vermuten konnten<sup>124</sup>; darüber hinaus benutzten sie oft nur Tarnnamen. Die Eigengesetzlichkeit eines solchen Systems, das nicht notwendig nach seinem Zweck fragt, erlaubte es weiter, daß Brack die höchsten Juristen des Reiches damit abspeisen konnte, es handle sich bei all dem nur um die „Vormittlungen für ein Gesetz“<sup>125</sup>, erlaubte es auch, daß in veröffentlichten Erlassen etwas Positives gesagt, aber das negative Gegenteil davon gemeint, verstanden und durchgeführt wurde, so im erwähnten bayerischen Erlaß zur Einführung des Hungertodes. Eine Be-

<sup>118</sup> Arendt, a. a. O., S. 369 ff.

<sup>119</sup> Vgl. die Zitate unter Anm. 78 und 99: sie machen die bezeichnende Struktur deutlich, die es erlaubt, daß etwas öffentlich ausgesprochen wird, aber nur von denen verstanden wird, die es angeht.

<sup>120</sup> Hannah Arendt, „Organisierte Schuld“, in: Sechs Essays, Heidelberg 1948, S. 42 ff.

<sup>121</sup> Martin Broszat (Einl.) in: Höß, a. a. O., S. 16.

<sup>122</sup> Diese Zusammenhänge machen soziologisch – noch nicht unbedingt historisch – deutlich, mit welcher systemimmanenten Notwendigkeit die SS der SA die Macht aus den Händen nehmen mußte.

<sup>123</sup> Platen, a. a. O., S. 23.

<sup>124</sup> Ebenda, S. 93 und 100.

<sup>125</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 40; auch dies ist ein Beleg für das Kriterium der „Vorbereitung“ innerhalb der „imperialistischen Denkstruktur“.

stätigung dieser Thesen bedeutet es auch, daß gerade die beamteten Ärzte kaum im Ausmaß ihrer Möglichkeiten ihrer Vernichtungsfunktion zuwiderhandelten.

Zum anderen hatte es seinen „Sinn“, daß die Lebensvernichtungsaktionen damit begannen, daß Hitler einem Kind den Gnadentod gewährte, daß er wie ein „Vater des Volkes“ sich zum Herrn über das Sein seiner Kinder aufwarf und ausdrücklich die Verantwortung dafür übernahm<sup>126</sup>. Denn im Grunde blieb dies bis zum Schluß das Schema: Nichts stand – trotz der riesigen bürokratischen Organisation – zwischen dem einen Wort des Führers und dem Tod von 100 000 Menschen. Dasselbe wurde auch für die meisten beteiligten Ärzte zur entscheidenden Quelle der Selbstrechtfertigung; sie wurden nach ihrer „Anwerbung“ in Berlin bei der Verpflichtung zur Geheimhaltung vor allem darauf hingewiesen, daß sie unmittelbar den Willen des Führers zu verwirklichen hätten<sup>127</sup>. Diese geheime komplizenhafte Nähe zum Führer mußte mehr verpflichten als jeder formale Eid.

Daß dennoch dieses System der Vernichtungsbürokratie im Gegensatz zur „Endlösung“ bei der Lebensvernichtung nicht so reibungslos funktionierte, muß – neben anderen Faktoren – damit zu tun haben, daß bei der prinzipiellen Unabgrenzbarkeit des Kreises der zu Vernichtenden ein vitales Gefühl der Selbstbedrohung immer wieder zu Protesten disponieren mußte.

#### b) Lebensvernichtung und Krieg

Von allem Anfang an – so war nachzuweisen – wurde die Forderung der Lebensvernichtung mit dem Hinweis verbunden, daß Staat und Gesellschaft im Krieg ja auch dem Tod bzw. dem Opfer von Menschenleben zustimmen. Mehrfach<sup>128</sup> war auch die Rede davon, daß es als ein Kennzeichen des NS-Regimes anzusehen ist, daß Krieg und Lebensvernichtung eine notwendige Verbindung im Sinne der zugleich nach außen und innen gerichteten programmatischen Vernichtungs idee eingehen. In derselben Richtung war auch die Gleichzeitigkeit der Vorbereitung zu beiden Unternehmungen zu verstehen. Dennoch muß die Frage aufgeworfen werden, ob die Lebensvernichtung nicht doch wesentlich eine zweckrationale Maßnahme zugunsten der Kriegswirtschaft war. Es ist erwiesen, daß bei der Besprechung vom Juli 1939 zwischen Hitler, Conti und Lammers durchaus auch die Rede von freiwerdendem Lazarettraum, Ärzten und Personal war<sup>129</sup>. Gegenüber dem Prinzen Philipp von Hessen argumentierte Hitler einmal, daß die Ernährungswirtschaft es nicht erlaube, unheilbar Kranke durch den Krieg zu schleppen<sup>130</sup>. Gegen diese Annahme sprechen jedoch der geringe ökonomische Nutzen der Vernichtungsmaßnahmen, die kostspielige Organisation ihrer Durchführung sowie die ganze Geschichte der Lebensvernichtungsdoktrin und ihrer Funktion für das NS-Regime: Die ökonomischen Überlegungen waren nie das ausschlaggebende Argument,

<sup>126</sup> Platen, a. a. O., S. 19.

<sup>127</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 55.

<sup>128</sup> Vor allem im vorangehenden Abschnitt (4 a).

<sup>129</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 32.

<sup>130</sup> Platen, a. a. O., S. 24.

konnten jedoch stets zur Rationalisierung und zur Tarnung herangezogen werden. Daß die Doktrin sich bei Hitler persönlich in einem starken Affekt Grauens des gegenüber Geisteskranken niederschlug, wird von Brandt wie Brack bezeugt<sup>1</sup> und<sup>2</sup> ist in Parallele zu seinem Haßaffekt gegen die Juden zu setzen.

Die Aussagen, daß Hitler den Krieg für den günstigsten Zeitpunkt zur Durchführung der Vernichtung hielt, da Widerstände dann am leichtesten zu brechen seien, sind sicher von Belang. Es wäre dem noch hinzuzufügen, daß der Krieg zum anderen die besten Geheimhaltungsmöglichkeiten bot und daß – bezogen auf die Aktionen gegen jüdische Kranke und auf die spätere Endlösung – außerhalb des Reichsgebietes unter Sondergesetzen stehende Territorien zur Verfügung standen. Diese Motive betreffen aber nur den günstigen Zeitpunkt der Durchführung. Es wird Platen-Hallermund zuzustimmen sein, daß die Rückdatierung des Erlasses Hitlers auf den Tag des Kriegsausbruchs die wesentliche Bedeutung hat, „daß Hitler dieses Datum, das den Beginn der äußeren Neuordnung Deutschlands anzeigen sollte, auch als Datum für den Beginn der inneren Reinigung von minderwertigen Elementen gewählt hat“<sup>182</sup>. Danach stellt beides eine Einheit dar, indem erstmals im umfassenden Sinne „das Primat der staatlichen Autorität über das Leben“ erreicht wird. Dieser äußere-innere Kriegszustand stellt dann den vom Nationalsozialismus erstrebten und ihm gemäßen „Normalzustand“ dar. Es scheint so, als ob die Vernichtungsaktionen zunächst als in der Doktrin bzw. in sich selbst begründet eingeleitet wurden und durch zweckrationale Erwägungen nur sekundär motiviert und eingeholt bzw. sogar eher gehemmt und begrenzt wurden: so spielt die Arbeitsfähigkeit in den Merkblättern im Laufe der Jahre eine größere Rolle, und die Aktion 14 f 13 wurde beschränkt, weil zu viele Arbeitsfähige durch die Begutachtung in den Tod geschickt wurden.

### c) Expansionscharakter der Lebensvernichtung

In der frühen Diskussion der Lebensvernichtung wandte sich der Psychiater Ganser gegen Binding und Hoche mit der Warnung, daß es sich hier um eine in sich progrediente Frage handle, bei der man nicht wisse, wie und wo man ein Halt setzen kann<sup>183</sup>. Wenn die Forderung nach Lebensvernichtung in einer Gesellschaftsordnung gestellt wird, die selbst nur durch unmittelbar unterdrückende Herrschaft integriert werden kann und die sich an den Begriffen Ausrottung-Reinigung, Vernichtung-Heilung orientiert, dann ist dieser Verfassung selbst die Tendenz der Expansion der Vernichtung und ihrer Rückwirkung in Selbstdestruktion inhärent. Immer mehr Leben kann dann als „unnormale“ und „fremde“ markiert und der Vernichtung preisgegeben werden. Nach der „Machtergreifung“ 1933 wies schon das Sterilisierungsgesetz durch seine vage Formulierung, durch den Zwang und die Sprengung des Kreises der Erbkrankheiten (Anwendbarkeit auf

<sup>181</sup> Ebenda, S. 25; wenn schon Hitler einer biographisch-psychoanalytischen Deutung unterzogen werden soll, wäre sein Hygiene-Ideal und Reinigungszwang der wichtigste Ansatzpunkt.

<sup>182</sup> Ebenda, S. 21.

<sup>183</sup> Allgem. Ztschr. f. Psychiatr. 79 (1925), S. 440.

Alkoholiker) über sich hinaus. 1934 schon wurde das Gesetz durch seine offizielle Kommentierung durch Gütt, Rüdin, Ruttko zur bloßen Vorbereitung relativiert, wurde die Ausdehnung in Richtung auf die Psychopathen und auf die Ausmerzungen gefordert und wurde die ideologische Intention des Gesetzes offen ausgesprochen. Das Änderungsgesetz von 1935 bedeutete eine weitere Expansion auf die Vernichtung hin. 1938–1939 begann die Entwicklung des Programms der Tötungen selbst wieder mit dem noch „diskutabelsten“ Einzelfall, mit der Gewährung des Gnadentodes bei einem mißbildeten und idiotischen neugeborenen Kind und der sofortigen Generalisierung dieses Falles. Es folgte – noch mit der Tarnung der Wissenschaftlichkeit – Schritt für Schritt die Heraufsetzung der Altersstufe der zu tötenden Kinder bis auf das 16. Lebensjahr 1941 und die Anwendung von Zwang gegen widerstrebende Eltern. Auch dies war nur eine Zwischenstufe auf dem Wege zu den Aktionen T 4 und 14 f 13, die ihrerseits nur noch die Tarnung der „planwirtschaftlichen Maßnahme“ kannten, sich in der Zahl der Opfer vervielfachten und sich schließlich unberechenbar auch auf die unterschiedlichsten Gruppen nicht geisteskranker Menschen (Altersheiminsassen, körperlich Kranke, Nicht-Deutsche) erstreckten. Und auch diese Stufe wie alle anderen sollte wieder nur „Vorbereitung“ sein – für die „Endlösung“ einerseits, für neue, im einzelnen wenig bekannte Pläne nach einem Endsieg andererseits. Diese sich ständig wiederholende Stufe der Vorbereitung beschreibt den Zustand eines Systems, dessen Ziele zu abstrakt sind, um eingeholt werden zu können, und dessen Mittel – die Vernichtung – daher zum Selbstzweck werden mußte.

Die Aktionen der Lebensvernichtung haben in diesem Prozeß eine mittlere und deshalb die Expansionstendenzen des Gesamtsystems besonders erhellende Position. Hier dürfte aufschlußreich sein zu untersuchen, wie die Vernichtungsintention auf den unteren Ebenen, d. h. von den beteiligten Ärzten, nicht nur aufgenommen, sondern zum Teil auch selbständig ausgedehnt wurde. Der im Erlaß Hitlers genannte Personenkreis war als „unheilbar Kranke“ definiert, war also fast beliebiger Modifizierung zugänglich. Eine entsprechende Ausweitung, wie sie dann zur Grundlage der Meldebögen wurde, nahm Heyde als der ärztliche Leiter vor<sup>134</sup>. Es ist allerdings auch die Ansicht Bormanns bekannt, daß die Vernichtung selbstverständlich nicht bei den unheilbar Geisteskranken stehenbleiben dürfe<sup>135</sup>. Es muß jedoch ein Niederschlag der allgemeinen NS-Ideologie gewesen sein, daß für die meisten begutachtenden Ärzte in allen nur irgendwie zweifelhaften Fällen nur eine Entscheidungsmöglichkeit gegeben zu sein schien, nämlich die mit der Vernichtungsintention übereinstimmende: „Von unten her, aus der Ausmerzpraxis der ‚Fachabteilung‘, auch des Amtsarztes, wurde das Programm über das Soll hinaus durchgeführt . . . Mit der scheuklappenförmig auf die formale Intelligenz gerichteten Diagnose waren die Würfel gefallen.“<sup>136</sup> Daß viele Patienten durch das ärztliche Votum getötet wurden, die offensichtlich von den Richtlinien gar nicht getroffen

<sup>134</sup> Platen, a. a. O., S. 21.

<sup>135</sup> Aussage Bracks, zit. bei Mitscherlich, a. a. O., S. 185; Platen, a. a. O., S. 26.

<sup>136</sup> Schmidt, a. a. O., S. 105 und 107.

waren, kann als „ein Beweis für die Progressionskraft des Vernichtungswillens im Sinne von Erfüllungs- und Vervollständigungstendenzen“<sup>137</sup> gelten. Beschränkung und Vernichtung von Leben schien für manche Ärzte als neues Ideal einer gemeinschaftsverpflichteten Medizin selbstverständlich geworden zu sein<sup>138</sup>. Daß bei solcher Wertung auch einmal der sich wissenschaftlich gebende Ehrgeiz um eines interessanten Gehirns willen ein gesundes Kind opferte, ist nicht mehr erstaunlich.

Auch die festgelegte Altersgrenze bei Kindern wurde zur höheren Ehre ideologischer Ausmerzungen überschritten: in Eglfing bei mehr als zwei Dritteln der Kinder. Natürlich gab es auch Kompetenzüberschreitungen zugunsten der Pfleger. Eine breitere rettende Wirkung war auf dem Weg über geeignete Publikationen möglich: Professor Bonhoeffer veröffentlichte eine Form der Tetanie, unter die sich zahlreiche Epilepsien zwingen ließen; Professor Bürger-Prinz präzierte in verschiedenen Artikeln einen vorsichtigen und besonders engen Begriff von Schizophrenie – zugunsten anderer, weniger gefährdeter Krankheitsbilder<sup>139</sup>; mehrere deutsche Psychiater entwickelten nach 1933 verschiedene Hypothesen über eine somatische Entstehung der Psychosen, teilweise mit der ausgesprochenen Absicht, den ideologisch vereinseitigten Erblchkeitsstandpunkt zu relativieren<sup>140</sup>. Aber Kompetenzüberschreitungen wirkten meist in der umgekehrten Richtung. Teils auf Anweisung höherer Stellen, teils aber auch auf Grund individuellen Aktivismus' kamen Fürsorgezöglinge, Asoziale, Fortläufer, Gruppen gesunder jüdischer Kinder oder „Mischlinge“, die unterschiedlichsten Sicherheitsverwahrten (Homosexuelle, politische „Verbrecher“), Bewohner von Altersheimen, kranke und gesunde „Ostarbeiter“ zur Vergasung. Nach Beendigung von T 4 übernahm der „Reichsausschuß“ einen Teil der Funktionen in großzügiger und willkürlicher Erweiterung seiner Kompetenzen: durch Erhöhung der Altersgrenze, durch Tötung Erwachsener mit und ohne Sonderermächtigungen, durch Beseitigung jüdischer „Mischlinge“ (z. B. in Hadamar 1943)<sup>141</sup>. Anderen Ersatz für den Ausfall von T 4 bot das schon beschriebene Mosaik bayerischer Verordnungen, das zur Einrichtung der todbringenden Hungerhäuser in Eglfing führte.

Obwohl schon einige Beispiele erwähnt wurden, muß hier noch eigens vermerkt werden, daß manche Ärzte auch bei Beendigung von T 4 nicht mehr die zur Haltung gewordene Vernichtungsgewohnheit aufgaben; denn was jetzt noch geschah, war – von Ausnahmen abgesehen – „Tötung ohne Zwang“<sup>142</sup>. Hunderte von Kindern und Erwachsenen wurden jetzt selbstherrlich, abhängig von der Laune

<sup>137</sup> Ebenda, S. 107.

<sup>138</sup> Dies ist eine Hypothek, die die heutige Medizin mit ihrer noch stärkeren Betonung des sozialen Aspekts und der gesellschaftlichen Verantwortung bisher noch nicht hinreichend durch historisch-differenzierende Reflexion sich zu eigen gemacht hat.

<sup>139</sup> Dank der Weigerung durch Prof. Bürger-Prinz ist Hamburg das einzige Land Deutschlands, aus dem keine erwachsenen Geisteskranken verlegt und getötet wurden.

<sup>140</sup> Einen Überblick hierüber gibt J. Wyrsch, Klinik der Schizophrenie, in: Psychiatrie der Gegenwart, Hrsg. H. Gruhle, Bd. II (Klinische Psychiatrie), Berlin 1960.

<sup>141</sup> Ehrhardt, a. a. O., S. 31 f. (auf Grund von Nürnberger Dokument NO 1427).

<sup>142</sup> Schulte, a. a. O., S. 85.

eines Arztes oder eines Pflegers, umgebracht. Die bevorzugte Methode war dabei neben dem Verhungern-Lassen das ausgefeilte „Luminal-Schema“ von Professor Nitsche. Beitreiberdienste für dieses von Brack „wilde Euthanasie“ genannte Morden leisteten in den späteren Jahren auch Parteistellen und vor allem die SS. In solchen Vorgängen – selbst die Berliner Leiter der Vernichtung äußerten bisweilen ihr Erschrecken darüber, daß ihnen ihr Instrument aus den Händen glitt – war die „Umwertung aller Werte“ gelungen: an manchen Stellen trieben die Ärzte das selbstverständliche Morden bis in die letzten Kriegstage<sup>143</sup>.

Schließlich darf nicht vergessen werden, daß die Lebensvernichtung nicht nur Auswirkung der NS-Ideologie war, sondern daß sie – als „Institution“ – ihrerseits wieder auf die Ideologie und die Techniken des Regimes zurückwirkte. Dies gilt besonders für die SS, die nicht nur ihren Einfluß auf die Aktionen ständig verstärken konnte, sondern auch von ihnen geprägt wurde, die ihre Macht innerhalb des Regimes ausdehnen und durch die hier gesammelten Erfahrungen sich ideologisch, technisch und personell auf die ihr vorschwebenden „großen Aufgaben“ vorbereiten konnte. Es läßt sich verfolgen, daß die verschiedenen Einrichtungen der Vernichtungsaktionen organisatorisch zunehmend von der Führer-Kanzlei weg unter die Kompetenz des Reichsinnenministeriums gerieten. Da Himmler aber dieses seit 1937 immer mehr zu seinem Werkzeug zu machen verstand, gerieten die Aktionen in Wirklichkeit in die Einflußsphäre der SS. Himmler hatte schon immer reges Interesse an der Lebensvernichtung gehabt. Da auch Heyde – schon dies war nicht zufällig – als ärztlicher Leiter der SS angehörte, war es nicht schwer durchzusetzen, daß mit Vorzug junge SS-Ärzte für den Vernichtungsdienst u. k. gestellt wurden. Unschätzbare Aufklärungsdienste leistete eine „fortschrittliche“ Anstalt wie Eglfing gerade für die sich auf Rassen- und Erbideologie konzentrierende SS, die daher auch das größte Besucherkontingent aufweist. Auch die ersten großen Selektionen in den deutschen KZs konnte die SS mit Hilfe der von Himmler von der Dienststelle T 4 angeforderten Ärzte durchführen. Diese konnten ihrerseits bei dieser Gelegenheit die Fähigkeit beweisen, die letzten Reste ärztlichen Denkens durch die Ausmerze-Kriterien rassehygienischer und politischer Art zu ersetzen. Diesen Funktionswandel durch den Einsatz in der „direkten Ausmerzung“ 14 f 13 haben besonders Mitscherlich und Mielke betont<sup>144</sup>.

Den folgenschwersten „Nutzen“ zog die SS aus der Institution der Lebensvernichtung aber nach dem plötzlichen Ende der T 4-Aktivität im August 1941: Von Herbst 1941 an wurden in mehreren Schüben sowohl die Vergasungsanlagen wie das an ihnen „eingearbeitete“ Personal an den Leiter der Judenvernichtung im Osten, SS-Brigadeführer Globocnik, überstellt und an verschiedenen Stellen des Ostraums wieder in Betrieb gesetzt. Die Vervielfältigung der Erfahrungen der T 4-Organisationen, die Fortsetzung der Reinigung des deutschen Volkskörpers von minderwertigem Erbgut in der Reinigung Europas von minderwertigen Rassen bildet zugleich den Auftakt zur „Endlösung der Judenfrage“.

<sup>143</sup> Schmidt, a. a. O., S. 109f.

<sup>144</sup> Mitscherlich, a. a. O., S. 212–221.